

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1977 bis September 1977 im Anschluß
an den Bericht vom 12. April 1977 — Drucksache 8/274)

I. Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Der Berichtszeitraum stand für die Europäische Gemeinschaft weiterhin im Zeichen der Sorge um Vollbeschäftigung, Wachstum und Stabilität. Diese Themen standen auch im Vordergrund der Arbeiten der Dreierkonferenz vom 27. Juni, der Ratstagung der Arbeitsminister vom 28. Juni sowie des Europäischen Rats vom 29. und 30. Juni in London. Der Europäische Rat betonte erneut die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen der Industrieländer, um einen nachhaltigen Aufschwung der Weltwirtschaft herbeizuführen, der mit einer weiteren Verringerung der Inflationsrate vereinbar ist. Die vom Rat entwickelten Leitlinien entsprechen den Beschlüssen des Londoner Weltwirtschaftsgipfels vom 11. Mai 1977, wonach sich einige Regierungschefs zur Erreichung bestimmter Wachstumsziele und andere zur Fortsetzung ihrer Stabilitätspolitik verpflichteten. Die Bundesregierung überprüft laufend ihre bereits getroffenen Maßnahmen zur Konjunkturförderung, um den aufgestellten Leitlinien sowie dem Erfordernis eines angemessenen Wachstums in der Stabilität gerecht zu werden. Angestrebt wird ferner eine größere Konvergenz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für Fortschritte in Richtung auf eine

Wirtschafts- und Währungsunion. Hierzu gehört auch die Überwindung regionaler und struktureller Disparitäten durch einen gezielten Einsatz des Gemeinschaftsinstrumentariums.

Als wesentliche europapolitische Fortschritte des Berichtszeitraums wertet die Bundesregierung

- die mit dem 1. Juli eingetretene Beseitigung der Zölle zwischen den alten und neuen Mitgliedern der EG sowie zwischen der EG und den EFTA-Staaten. Damit ist — von gewissen gewerblichen Produkten aus den EFTA-Ländern abgesehen — der Freihandel im größten Teil Westeuropas verwirklicht;
- die zweite Verstärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und die Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs durch das Inkrafttreten des Vertrags vom 22. Juli 1975 am 1. Juni 1977;
- die endgültige Annahme der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie durch den Rat am 17. Mai. Diese Richtlinie bedeutet in zweifacher Hinsicht eine wichtige Phase beim Aufbau Europas. In steuerlicher Hinsicht stellt sie einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur angestrebten Aufhebung der Steuergrenzen dar. Unter dem Haus-

haltsaspekt ermöglicht sie den Übergang zur vollständigen Finanzierung aus Eigenmitteln der Gemeinschaft, welche die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten ersetzen.

Die zu erwartenden Beitritte zu den Europäischen Gemeinschaften werden zunehmend in den Mittelpunkt der europäischen Einigungspolitik treten. Nach Griechenland und Portugal hat nunmehr auch Spanien am 28. Juli einen Beitrittsantrag gestellt. Die Gemeinschaft wird in den kommenden Jahren einen wesentlichen Teil ihrer Energie darauf konzentrieren müssen, die neue Erweiterung zu einem Erfolg für alle Beteiligten zu machen. Die Bundesregierung ist entschlossen, dazu einen positiven Beitrag zu leisten.

Im auswärtigen Bereich erhalten die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Ländern der Dritten Welt zunehmendes Gewicht. Die zweite Tagung des AKP-EWG-Ministerrats in Suva (Fidschi) am 13. und 14. April 1977 bestätigte den Erfolg des die EG mit nunmehr 52 Staaten der Dritten Welt verbindenden Abkommens von Lomé als Beitrag der Gemeinschaft zum Abbau des Nord-Süd-Entwicklungsgefälles. Die auf dem Pariser Gipfel 1972 beschlossene „globale Mittelmeerpolitik“ der Gemeinschaft konnte durch die am 3. Mai 1977 erfolgte Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit dem Libanon und die Einbeziehung Zyperns vollendet werden. Die Bundesregierung betrachtet den Abschluß der Kooperationsabkommen mit den Mittelmeerstaaten als den Beginn einer langfristigen, fruchtbaren Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus auch für den Ausbau der Beziehungen der Gemeinschaft zu den nichtassoziierten Ländern Asiens und Lateinamerikas eingesetzt. Neben der Verbesserung des bestehenden Dialogs mit Lateinamerika soll künftig auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der ASEAN im politischen wie im wirtschaftlichen Bereich intensiviert werden.

Die Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ), die am 3. Juni 1977 in Paris durch eine Ministerkonferenz beendet worden ist, hat das Bewußtsein der gegenseitigen Interdependenz und der Komplexität des angestrebten Interessenausgleichs vertieft. Die am 3. Mai erzielte gemeinsame Haltung der EG hat es der Gemeinschaft erlaubt, eine wichtige Rolle als Gesprächspartner zu spielen und die Voraussetzungen für einen weitgehend einvernehmlichen Abschluß der Konferenz zu schaffen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die KIWZ ein wichtiger Schritt im Rahmen eines mit gegenseitigem Verständnis fortzusetzenden Dialogs war.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil ausgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutionelle Fragen

Der Präsident der Europäischen Kommission, Roy Jenkins, weilte am 12. und 13. Mai zu einem offiziellen Antrittsbesuch in Bonn. Bei diesem Anlaß unterstrich die Bundesregierung ihre Bereitschaft, die Kommission bei ihrer Arbeit voll zu unterstützen.

Am 12. August trat das deutsche Vertragsgesetz zur Annahme des Beschlusses zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Kraft. Das Europawahl- und das Europaabgeordnetengesetz sind inzwischen in den Ausschüssen des Bundestags abschließend beraten worden. Mit der Verabschiedung dieser Gesetze kann noch in diesem Jahr gerechnet werden. Die Bundesregierung hält nachdrücklich daran fest, daß die Direktwahl zum Europäischen Parlament im Jahre 1978 durchgeführt wird. Aus den Gründungsverträgen folgt für die Bundesregierung, daß dem Europäischen Parlament eine zentrale Aufgabe als Organ der Europäischen Gemeinschaft zukommt. Die Bundesregierung sieht die wesentlichen Aufgaben eines direkt gewählten Europäischen Parlaments in der demokratischen Absicherung der weiteren Einigung Europas und in der Schaffung eines europäischen Bewußtseins.

Der Vertrag über die Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und die Gründung eines Europäischen Rechnungshofes vom 22. Juli 1975 ist nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten am 1. Juni 1977 in Kraft getreten. Der Vertrag stärkt die Position des Europäischen Parlaments im Verhältnis zu den anderen Organen der Gemeinschaft insbesondere dadurch, daß er ihm das Recht zur globalen Ablehnung des Haushalts und zur alleinigen Entlastung für seine Durchführung gibt. Die Bundesregierung hat sich stets für die Fortentwicklung der Rechte des Parlaments eingesetzt. Mit dem Vertrag ist eine neue Etappe auf dem Wege zu einem echten parlamentarischen Mitspracherecht im Bereich des Haushalts der Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen (Ziffer 1). Mit der in diesem Vertrag ebenfalls vorgesehenen Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs wird einem weiteren Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen. Das Anwachsen der Gemeinschaftsaufgaben und die damit verbundene Ausdehnung des Gemeinschaftshaushalts hat die Institutionalisierung eines effektiven und unabhängigen Kontrollorgans für den Haushalt dringend erforderlich gemacht. Die Bundesregierung setzt in die künftige Arbeit des Europäischen Rechnungshofs hohe Erwartungen (Ziffer 2).

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 68900 — In 29/77 — vom 19. Oktober 1977.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

3. Innerer Ausbau

Für die *Wirtschaftspolitik* setzten das mittelfristige Programm 1977 bis 1980 sowie die Leitlinien für 1977 bewußt ehrgeizige Ziele. Die Entwicklung im Berichtszeitraum bot ein differenzierteres Bild: relativ günstig entwickelten sich Leistungsbilanzen und Währungsreserven der Mitgliedsländer; Wachstum und Investitionstätigkeit blieben schwächer als erwartet, und die anfänglichen Erfolge in der Inflationsbekämpfung gingen teilweise wieder verloren. Die größten Sorgen bereitete aber die Entwicklung am Arbeitsmarkt, der mit 5,6 Millionen Arbeitslosen in der Gemeinschaft erneut einen Höhepunkt erreichte.

Mit den Fragen von Wachstum, Beschäftigung und Stabilität befaßte sich abgesehen vom Rat auch der Europäische Rat am 25. März in Rom und am 29. Juni in London.

Gleichfalls unter diesem Thema stand die diesjährige dritte Dreierkonferenz mit den Sozialpartnern, die am 27. Juni in Luxemburg stattfand.

Die Bundesregierung hat neben 16 Mrd. DM-Programm für Zukunftsinvestitionen mit ihren Beschlüssen vom 14. September 1977 einen erheblichen Beitrag zur Lösung dieser Probleme geleistet. Die Gemeinschaft als solche nahm erstmals an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der großen Industrieländer („Downing Street-Gipfel“) am 7./8. Mai in London teil; gemäß einer Vereinbarung des Europäischen Rates in Rom war sie in Gemeinschaftsmaterien durch Ratspräsident und Kommissionspräsident vertreten (Ziffer 12 bis 17).

In der *Währungspolitik* herrschten weiter Divergenzen. Bei einer Währungskonferenz am 1. April in Brüssel wurden die Schwedenkrone um 6 % und die Kronen von Dänemark und Norwegen um 3 % niedriger bewertet. Diese Währungen gerieten, ebenso wie das britische Pfund, im Juli in den Kursdruck einer vorübergehenden Dollarschwäche, während die DM kräftig aufwärts floatete. Am 28. August hob dann Schweden seine Assoziierung mit der Schlange auf und begann abwärts zu floaten, während die dänische und norwegische Krone nochmals um 5 % abgewertet wurden.

Der Rat beschloß im April eine weitere Gemeinschaftsanleihe von 500 Millionen Dollar für Italien, nachdem Großbritannien zuvor seinen Beitrag zum mittelfristigen Beistand der EG für Italien zurückgerufen hatte. Im Sommer konnten sowohl Italien als auch Großbritannien ihre Währungsreserven kräftig erhöhen.

In der internationalen Währungspolitik standen Fragen der Liquidität des IWF im Vordergrund. Die EG legte hierzu eine Gemeinschaftshaltung für die Tagung des IWF-Interimsausschusses im März fest (Ziffer 18 bis 19).

In der *Agrarpolitik* konnte bei den Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1977/78, nicht zuletzt dank der Bemühungen der Bundesregierung, mit einer Preisanhebung in RE von 3,9 % im EG-Durchschnitt ein *Ergebnis* erzielt werden, das im Rahmen der *stabilitätspolitischen* Erfordernisse

blieb. Dies ist besonders im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Interessenlage der einzelnen Mitgliedstaaten als Erfolg zu werten.

Im Rahmen der Preisverhandlungen wurde auch das *Aktionsprogramm Milch* verabschiedet. Neben einer *unterdurchschnittlichen* Preisanhebung enthält es eine Reihe von Maßnahmen zur Drosselung der Produktion, wie Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien und insbesondere die von der Bundesregierung seit langem geforderte *Erzeugerabgabe*, die zwar mit 1,5 % geringer ausgefallen ist als von uns angestrebt (2,5 %), aber dennoch einen wichtigen Schritt in die von uns gewünschte Richtung darstellt. Die von der Kommission gleichzeitig vorgeschlagene und von anderen Mitgliedstaaten geforderte, von der Bundesregierung jedoch aus handels- und außenpolitischen Gründen abgelehnte Einführung einer Fettsteuer konnte verhindert werden (Ziffer 45 bis 58).

Zur *Problematik der Landwirtschaft im Mittelmeerraum*, durch die bevorstehende Erweiterung der EG besonders aktuell geworden, haben Frankreich und Italien ihre Vorstellungen und Forderungen vorgelegt. Die Stellungnahme der Kommission und die Diskussion hierüber sind für Herbst 1977 zu erwarten.

Auf dem Gebiet der *Fischerei* standen die Bemühungen um das EG-interne Regime — dessen baldige Verabschiedung die Bundesregierung für vorordentlich hält — weiterhin im Vordergrund. Fortschritte konnten nur in einigen Einzelbereichen, nicht aber in den Grundsatzfragen erzielt werden. Neue Kommissionsvorschläge sind für Ende September angekündigt.

Im *externen* Bereich schloß die Gemeinschaft *Fischerei-Rahmenabkommen* mit den *Faröer-Inseln* (15. März 1977) und *Schweden* (21. März 1977) und setzte ihre Verhandlungen mit anderen Staaten, z. B. SU, Polen, DDR sowie Norwegen fort (Ziffer 59 bis 60).

Mit der unverändert ernsten Lage auf dem *Stahlsektor* hat sich am 25. März auch der Europäische Rat befaßt. Er hat die Kommission in ihren Bemühungen um kurzfristige Abhilfemaßnahmen zur Stabilisierung des Marktes und eine längerfristige Umstrukturierung der europäischen Eisen- und Stahlindustrie ermutigt. Das Krisenprogramm der Kommission ist am 9. Mai nach Anhörung des Rates in Kraft getreten.

Gegen die Einführung von Mindest- und Richtpreisen hat die Bundesregierung pragmatische und ordnungspolitische Bedenken vorgetragen. Sie hat aber diese Maßnahmen letztlich als Teil eines europäischen Gesamtkompromisses mit zeitlicher Begrenzung akzeptiert. Damit konnte die doppelte Gefahr einer vollen Anwendung des Kriseninstrumentariums des EGKS-Vertrags (verbindliche Produktionsquoten und Importbeschränkungen) als auch nationale Alleingänge einzelner Partner vorerst abgewendet werden (Ziffer 90 bis 91).

Obwohl über die Schwerpunkte der gemeinsamen *Energiepolitik* (Kernenergie, Kohle, rationelle Energieverwendung, Krisenmechanismus) weitgehend

Einigkeit besteht, standen unterschiedliche nationale Interessen auch im vergangenen Halbjahr größeren Fortschritten im Wege. Doch ist die Bereitschaft, entscheidungsreife Einzelfragen unter Verzicht auf große „Paketlösungen“ zu regeln, gestiegen: So ermächtigte der Rat die Kommission am 29. März zur Aufnahme von EURATOM-Anleihen zur Finanzierung von Kernkraftwerken und verlängerte die Beihilferegelung für Kokskohle um drei Jahre. Für die Bundesregierung bleibt eine gemeinsame Energiepolitik von besonderer Bedeutung (Ziffer 61 bis 65).

In der *Sozialpolitik* liegt der Schwerpunkt der Arbeit seit dem Frühjahr bei der Überprüfung der Regeln des Sozialfonds. Die deutsche Seite ging in diese Verhandlungen mit einem strukturpolitischen Konzept, das eine Konzentration der Mittel auf die vordringlichen Erfordernisse des Arbeitsmarkts zum Ziel hat. Dieses Konzept fand im Laufe der Verhandlungen und schließlich der Ratstagung der Arbeitsminister am 29. Juni weitgehende Berücksichtigung. Der Rat konnte über die Grundfragen der Reform bereits entscheiden und dürfte die gesamte Überprüfung im Herbst zum Abschluß bringen.

Im Zeichen der hohen Arbeitslosigkeit stand daneben die laufende Verwaltung der Sozialfondsmittel mit dem Schwerpunkt auf den Programmen zugunsten Jugendlicher und benachteiligter Gebiete.

Der Rat brachte auch verschiedene Richtlinien aus dem sozialpolitischen Aktionsprogramm zum Abschluß; besondere Erwähnung verdient diejenige über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern.

Die Dreierkonferenz am 27. Juni erbrachte nicht dasselbe Maß an Übereinstimmung wie im Vorjahr, setzte aber den konstruktiven Dialog zwischen Rat, Kommission und Sozialpartnern fort.

Im Rahmen des Europäischen Gewerkschaftsbundes laufen Arbeiten zur Gründung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts. Die Kommission unterstützt diese Arbeiten (Ziffer 70 bis 74).

Auch der *EG-Regionalfonds* befindet sich in einer Überprüfungsphase. Die Kommission hat vor der Sommerpause einen „Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik“ sowie ihre Vorschläge zur Reform der Fondsverordnung vorgelegt. Sie werden im Mittelpunkt der Arbeiten des zweiten Halbjahrs stehen (Ziffer 35 bis 37).

Im Rahmen der *Forschungs- und Technologiepolitik* verabschiedete der Rat für die gemeinsame Forschungsstelle ein neues Mehrjahresprogramm 1977 bis 1980. Das Programm setzt die Gemeinschaftsforschung in konzentrierter Form mit Schwerpunkten Energie- und Umweltforschung fort. Außerdem beschloß der Rat weitere Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Die Teilnehmerstaaten an der europäischen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit (COST) unterzeichneten zwei Absichtserklärungen in Form der konzertierten Aktion zur Durchführung von Projekten im Bereich Verkehr und Fernsehen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technologische Forschung (CREST) führte einen eingehenden Gedankenaustausch über Leitlinien der gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik für den Zeitraum 1977 bis 1980 (Ziffer 67 bis 69).

Nach Verabschiedung des 2. *EG-Umweltaktionsprogramms* (1977 bis 1981) durch den Rat im Dezember 1976 wurden die Arbeiten insbesondere in den Bereichen der Lärmbekämpfung, der Abfallwirtschaft, der Umweltchemikalien und der Agrarwirtschaft intensiv fortgeführt. Auf der Ratstagung der Umweltminister am 14. Juni 1977 konnte eine Annahme der umweltpolitisch vorrangigen Richtlinienvorschläge über die Abfälle aus der Titandioxidproduktion, über die Wasserverschmutzung durch die Zellstofffabriken und über die Qualität von Trinkwasser allerdings noch nicht erreicht werden. Insbesondere über die Grundsatzfrage, inwieweit die Gewässerreinigung durch Festlegung von Gewässergütemerkmalen (Qualitätszielen) oder durch allgemeine und von allen Einleitern einzuhaltende Emissionsnormen erreicht werden soll, muß daher weiter beraten werden. Auf eine Verstärkung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zielt der Beschluß des Rates, unverzüglich Beitrittsverhandlungen zum Übereinkommen von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt in der Ostsee durch die Gemeinschaft aufzunehmen (Ziffer 82 bis 83).

Das im November 1976 vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für *Bildungswesen* beschlossene Programm von etwa 20 Modellvorhaben auf dem Erziehungssektor wurde in erste konkrete Maßnahmen umgesetzt. Es handelt sich um Forschungsprojekte zur Erarbeitung neuer gemeinsamer Lösungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten, die beim Übergang von der Schule ins Berufsleben auftreten. Auf der X. Tagung der Ständigen Konferenz der Europäischen Erziehungsminister im Juni d. J. in Straßburg, an der Vertreter der EG als Beobachter teilnahmen, wurde das beiderseitige Interesse an einer Vertiefung der Zusammenarbeit auf kultur- und bildungspolitischem Gebiet erneut deutlich (Ziffer 79 bis 80).

4. Beitritt neuer Mitglieder

Eine neue Erweiterungsrunde hat begonnen. Die Beitrittsverhandlungen mit *Griechenland* sind in eine zweite Phase getreten, die der Klärung und Annäherung der Standpunkte dienen soll. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat den Beitrittsantrag *Portugals* der EG-Kommission zur vorgeschriebenen Stellungnahme zugeleitet. *Spanien* stellte am 28. Juli 1977 ebenfalls förmlich Antrag auf Beitritt zu den drei Europäischen Gemeinschaften, nachdem erstmals seit 40 Jahren eine aus freien Wahlen hervorgegangene demokratische spanische Regierung amtiert und damit die politischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt sind. Auch zu diesem Antrag hat der Rat die Kommission zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung. Zwar sieht sie, daß mit der neuen Erweiterung der Gemeinschaft große und schwierige Aufgaben ge-

löst werden müssen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Aufnahme der drei Mittelmeerländer die Demokratie und die Freiheit in Europa insgesamt stärken wird.

Während die Kommission ihre Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen Portugals und Spaniens vorbereitet, führt die Gemeinschaft die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland zielstrebig weiter. Im Berichtszeitraum konnte die exploratorische Phase dieser Verhandlungen unter maßgebender Beteiligung der Bundesregierung abgeschlossen werden. Auf zwei Ministertagungen, am 5. April und am 25. Juli 1977, sowie bei vier Zusammenkünften der Stellvertreter der Minister haben beide Seiten die Darlegung ihrer jeweiligen Verhandlungsposition zu den wesentlichen Sachgebieten vervollständigt (Ziffer 118 bis 120).

5. Außenbeziehungen

Die Assoziation von *Zypern* und *Malta* wurde im September 1977 durch den Abschluß von Zusatzprotokollen bis Ende 1979 (*Zypern*) bzw. bis Ende 1980 (*Malta*) verlängert. Die Gemeinschaft trug dabei dem Wegfall der diesen Staaten bisher von Großbritannien eingeräumten Commonwealth-Präferenz durch ein Entgegenkommen bei den handelspolitischen Regelungen Rechnung. Gleichzeitig schloß sie mit *Zypern* ein Finanzprotokoll über 30 Millionen ERE ab.

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem *Libanon* wurde am 3. Mai 1977 in Brüssel unterzeichnet. Durch ein Interimsabkommen wurden die den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen vorzeitig zum 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt.

Mit den Libanon- und *Zypern*abkommen ist nunmehr die „globale Mittelmeerpolitik“ der Gemeinschaft an einem vorläufigen Abschluß gelangt. Dies ist ein bemerkenswerter Erfolg der langfristig angelegten Konzeption der Gemeinschaft zur Neuordnung ihrer Beziehungen zur Mittelmeerregion, die sie 1972 als Ergänzung zur Erweiterung um Großbritannien, Dänemark und Irland beschlossen hatte. Wenn man davon absieht, daß die Beziehungen EG-Spanien im Hinblick auf den von Spanien angestrebten Beitritt durch eine beiderseitige autonome Anpassung des bestehenden Handelsabkommens pragmatisch geregelt wurden, so ist damit die umfassende vertragliche Neugestaltung des Verhältnisses zwischen der Gemeinschaft und ihren Nachbarn im Mittelmeerraum vollendet (Ziffer 125 bis 127).

Der zweite AKP-EWG-Ministerrat, der ein Jahr nach Inkrafttreten des *Abkommens von Lomé* am 13. und 14. April in Suva (Fidschi) stattfand, bot Gelegenheit, eine erste Bilanz des Funktionierens des Abkommens zu ziehen. Dabei betonten beide Seiten die positiven Ergebnisse der einjährigen Zusammenarbeit auf handelspolitischem, finanziellem und technischem Gebiet. Der Rat machte deutlich, daß das Abkommen bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Versachlichung der Dis-

kussion zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern leistet (Ziffer 128 bis 131).

Auf dem Gebiet der *Entwicklungspolitik* kam der Rat überein, Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich der Soforthilfe und humanitären Hilfe stärker zu koordinieren. Der Rat beschloß zudem, die für die Hilfe an Nichtassoziierte im Haushalt eingesetzten 45 Millionen RE vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern (im südlichen Asien und Lateinamerika) zur Verfügung zu stellen (Ziffer 143 bis 145).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 bildet die Gemeinschaft mit den *EFTA-Staaten* eine westeuropäische Freihandelszone, die einen Markt von über 300 Millionen Menschen umfaßt. Bis auf wenige Ausnahmen im Bereich der sogenannten sensiblen Produkte sind alle Zollschränke zwischen den EG- und EFTA-Staaten beseitigt. Die EFTA-Regierungschefs haben auf ihrem Gipfeltreffen am 13. Mai in Wien den Wunsch geäußert, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit der EG weiter zu entwickeln. Diese Initiative wurde vom EG-Ministerrat begrüßt. Gegenwärtig werden innerhalb der Gemeinschaft praktische Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den EFTA-Staaten ausgearbeitet (Ziffer 121 bis 124).

Die sofort nach dem Amtsantritt von Präsident Carter aufgenommene enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den *USA* in handelspolitischen Fragen konnte erfolgreich fortgesetzt werden. Bei einem Besuch des Präsidenten der EG-Kommission, Roy Jenkins, im April in Washington und anlässlich der halbjährlichen Konsultationen EG-USA im gleichen Monat in Brüssel wurde ein intensiver Meinungsaustausch über Fortführung und Abschluß der Internationalen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT eingeleitet. Durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen gelang es, schwierige handelspolitische Einzelprobleme zu lösen. Die Sorge, daß die Rechtsprechung des US-Zollgerichts im Hinblick auf die EG-Mehrwertsteuer negative Auswirkungen auf den internationalen Handel und insbesondere auf den Handelsaustausch der Gemeinschaft mit den *USA* haben könnte, besteht fort (Ziffer 132).

Die Gemeinschaft hat ihre Bemühungen fortgesetzt, gemeinsam mit Japan Maßnahmen auszuarbeiten, die zu einem gleichgewichtigeren Wachstum des Handels EG-Japan führen. Der Europäische Rat hat Ende März in Rom in einer Erklärung seine Befriedigung über die erzielten Fortschritte in Teilbereichen ausgedrückt und gleichzeitig die Kommission und die japanische Regierung zu aktiver Weiterarbeit aufgefordert. Die letzten regelmäßigen handels- und agrarpolitischen Konsultationen wurden im Juli in Brüssel bzw. Tokio abgehalten (Ziffer 134).

Im Rahmen der Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Iran fanden die ersten Arbeitssitzungen statt. Die Bundesregierung unterstützt im Hinblick auf die Bedeutung Irans als Handelspartner und Rohstofflieferant den baldigen Abschluß eines Abkommens (Ziffer 138).

Die Fortsetzung einer bereits eingeleiteten Initiative war auch die Hauptaufgabe im Verhältnis zu Jugoslawien. Entsprechend der Gemeinsamen Erklärung von Belgrad (1./2. Dezember 1976) hat die Kommission einen intensiven Meinungsaustausch mit der jugoslawischen Regierung aufgenommen, bei dem Vorstellungen über Möglichkeiten zur Fortentwicklung der beiderseitigen Beziehungen erarbeitet werden sollen. Zu diesem Zweck wurde eine zusätzliche Unterkommission im Rahmen der Gemischten Kommission EG—Jugoslawien geschaffen, die bereits zweimal getagt hat (Ziffer 139).

Entsprechend dem Wunsch der ASEAN-Länder hat der EG-Ministerrat beschlossen, einen politischen Dialog auf Botschafterebene einzurichten. Dieser soll zu einer Intensivierung der Beziehungen beitragen, die von der Bundesregierung in Anbetracht der wachsenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des südostasiatischen Raums und im Hinblick auf ihr Ziel der Förderung regionaler Zusammenschlüsse in besonderem Maße unterstützt wird. Die handelspolitische Zusammenarbeit mit den anderen nichtassoziierten Staaten Asiens hat sich auf der Grundlage der bestehenden Handelsabkommen ebenfalls günstig weiterentwickelt.

Der schon seit 1970 eingerichtete Dialog mit den Ländern Lateinamerikas soll verbessert werden. Auf dem Botschaftertreffen im Juni 1977 in Brüssel wurde beschlossen, eine Prüfung von Maßnahmen, die zu diesem Ziel beitragen könnten, vorzunehmen.

Bei einem ersten Meinungsaustausch auf politischer Ebene zwischen Vertretern von EG und RGW wurde Einigkeit über die Aufnahme von Verhandlungen im Frühjahr 1978 über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen erzielt (Ziffer 140 bis 142).

Bei exploratorischen Gesprächen einer Delegation der EG-Kommission in der VR China im Juli 1977 wurde eine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte erzielt, so daß eine alsbaldige Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen möglich erscheint.

Dem EG-Rat gelang es nach langen und schwierigen Beratungen, sich im Juni auf ein Verhandlungsmandat für die Kommission zu einigen, so daß im Juli in Genf die Verhandlungen über Verlängerung des Ende 1977 auslaufenden *Welttextilabkommens* aufgenommen werden konnten. Die Bundesregierung mißt dem baldigen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen große Bedeutung bei und wird alle Anstrengungen unterstützen, die zur Überwindung der in Genf aufgetretenen Schwierigkeiten beitragen können (Ziffer 115).

Die Frage der Fortführung der *multilateralen Handelsverhandlungen* in Genf stand im Mittelpunkt der jüngsten internationalen Erörterungen in London (Downing-Street-Gipfel) und Washington. Die sieben wichtigsten Industrieländer haben sich unter Beteiligung der EG-Kommission verpflichtet, der sogenannten Tokio-Runde neue Impulse zu geben und für das Jahr 1977 konkrete Fortschritte in Schlüsselbereichen zu erreichen. Im Mittelpunkt

der GATT-Arbeiten der nächsten Monate innerhalb der EG steht das Arbeitsprogramm, das der Sonderbeauftragte für Handelsfragen des amerikanischen Präsidenten vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung begrüßt den umfassenden Gedankenaustausch zwischen der EG-Kommission und der amerikanischen Regierung, der bei den Konsultationen Anfang Juli 1977 in Brüssel fortgesetzt wurde. Als eines der wichtigsten Welthandelsländer sieht die Bundesrepublik in den GATT-Verhandlungen ein wichtiges Instrument zur fortschreitenden Liberalisierung des internationalen Handels und zur Eindämmung protektionistischer Tendenzen (Ziffer 112).

Nach fast eineinhalbjähriger Dauer wurde die *Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit* (KIWZ) am 3. Juni 1977 in Paris mit einer Ministerkonferenz beendet. Sie stellte eine wichtige Zwischenphase im Nord-Süd-Dialog dar. Die von den teilnehmenden Ländern — acht Industrieländer einschließlich EG, 19 Entwicklungsländer — in die Konferenz gesetzten Erwartungen konnten angesichts der unterschiedlichen Ausgangspositionen und Zielsetzungen nur zum Teil erfüllt werden. Als wesentlich ist hervorzuheben, daß die Konferenz zu einem weitgehend einvernehmlichen Abschluß geführt werden konnte. Die KIWZ dürfte das Bewußtsein gegenseitiger Interdependenz und das Verständnis füreinander gefördert haben sowie auch die Erkenntnis, daß der angestrebte Interessenausgleich nur das Ergebnis eines langfristigen Prozesses sein kann.

Obwohl die KIWZ auch in materieller Hinsicht eine Reihe von Annäherungen und — vor allem für die Entwicklungsländer — positive Ergebnisse brachte (Bereitschaft zur Errichtung eines Gemeinsamen Fonds; Sonderaktion für die ärmsten Entwicklungsländer; Bemühungen um Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe; Erarbeitung von Grundorientierungen im Energiebereich), blieben wesentliche Anliegen auf beiden Seiten offen. Die Forderung der EL geht weiterhin auf die Verwirklichung der sog. „Neuen Weltwirtschaftsordnung“. Die von den IL angestrebten Garantien zur Versorgungssicherheit im Rohstoff- und Energiebereich, zu Energiekonsultationen und zum Investitionsschutz blieben unerfüllt.

An der KIWZ nahm die EG als Konferenzmitglied teil und sprach mit einer Stimme für alle Mitgliedsländer. Dies verlieh der Gemeinschaft das ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung entsprechende Gewicht und ermöglichte ihr einen anerkannten und maßgeblichen Einfluß auf die Konferenz (Ziffer 114).

Die Themen des Nord-Süd-Dialogs werden künftig insbesondere im Rahmen des VN-Systems weiterbehandelt. Auch dort werden die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft um ein gemeinsames Auftreten bemüht bleiben.

6. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Unter der Präsidentschaft Großbritanniens und Belgiens behandelten die neun Mitgliedstaaten der Ge-

meinschaft im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) wichtige außenpolitische Fragen und intensivierten weiterhin die Arbeiten für eine ständige und enge Koordinierung ihrer Auffassungen und für gemeinsames Auftreten nach außen. Die Neun traten bei mehreren Gelegenheiten durch gemeinsame Erklärungen zu weltpolitischen Fragen hervor.

Die Bundesregierung beteiligte sich an diesen Arbeiten aktiv und intensiv. Sie wirkte vor allem darauf hin, den Abstimmungsprozeß unter den Neun im Rahmen der EPZ breit anzulegen, um die Zusammenarbeit der Neun, wo immer möglich und sinnvoll, auf weitere außenpolitische Bereiche auszuweiten.

Schwerpunkte der EPZ waren

— KSZE

Auf der Vorbereitungskonferenz für das KSZE-Folgetreffen in Belgrad arbeiteten die Neun eng und wirksam zusammen. Für das Folgetreffen selbst erarbeiteten sie zu allen wichtigen Fragen gemeinsame Positionen. Sie werden auch auf dem Folgetreffen selbst ihr Auftreten laufend aufeinander abstimmen.

— Vereinte Nationen

Die Ergebnisse der 31. Generalversammlung und die Zusammenarbeit der Neun dort wurden sorgfältig analysiert. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen hieraus wurde die 32. Generalversammlung vorbereitet. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß hiermit günstige Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung des Zusammenwirkens und des gemeinsamen Auftretens der Neun auf der kommenden Generalversammlung und in anderen Gremien der Vereinten Nationen geschaffen worden sind.

— Nahost und Euro-Arabischer Dialog

Die Neun setzten ihre Bemühungen fort, von europäischer Seite einen Beitrag zu einer friedlichen, gerechten und dauerhaften Lösung der Probleme in Nahost zu leisten. Sie befaßten sich laufend mit den Entwicklungen in der Region. Am 29. Juni gab der Europäische Rat eine Erklärung zur Lage in Nahost ab. Diese Erklärung baute auf den Elementen der früheren Erklärung der Neun aus dem Jahre 1973 auf und setzte die ausgewogene Politik gegenüber allen Staaten der Region der EG-Mitgliedstaaten fort.

Die Arbeiten des europäisch-arabischen Dialogs wurden weitergeführt. Die europäische Seite bereitete sich in zahlreichen Expertentreffen und in Sitzungen der Europäischen Koordinierungsgruppe sorgfältig auf die nächste voraussichtlich im Oktober stattfindende Sitzung der Allgemeinen Kommission vor, um zu weiteren Fortschritten auf dem Wege zu langfristig angelegter enger wirtschaftlicher, technologischer und kultureller Zusammenarbeit der zwei Nachbarregionen beizutragen.

— Afrika

In einer gemeinsamen Erklärung vom 18. April umrissen die Neun ihre Position gegenüber Problemen im südlichen Afrika. Auf der Grundlage bereits früher abgegebener Erklärungen sprachen sie sich für Unabhängigkeit und Selbstbestimmungsrecht der Völker Namibias und Rhodesiens aus und verurteilten die Apartheidpolitik sowie jede andere Form von Rassendiskriminierung. Sie wiederholten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Interesse der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Afrika und bekräftigten ihre Ablehnung aller Versuche, in Afrika Einflußsphären zu schaffen. Auf wichtigen Konferenzen, die sich mit den Problemen im südlichen Afrika befaßten (Mai: VN-Konferenz über Namibia und Rhodesien in Maputo; August: Anti-Apartheidkonferenz in Lagos) gaben die Neun durch die Präsidentschaft gemeinsame Erklärungen ab.

Die Außenminister der EG-Länder haben am 20. September 1977 einen Verhaltenskodex für europäische Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen in Südafrika verabschiedet. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollen in Südafrika engagierten Firmen die Anwendung des Kodex auf freiwilliger Basis empfehlen.

7. Europäische Konferenz für Innere Sicherheit

Am 31. Mai 1977 hat in London die zweite Sitzung der für die innere Sicherheit zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stattgefunden. Die Minister billigten die Ergebnisse, die aufgrund der von ihnen auf ihrer ersten Konferenz im Juni 1976 erteilten Aufträge in fünf Arbeitsgruppen erzielt wurden. Sie betreffen Planung und Durchführung einer verbesserten Zusammenarbeit

- bei der Bekämpfung des Terrorismus
- auf dem Gebiet der Polizeitechnik und -ausbildung
- zum Schutz der Zivilluftfahrt
- zum Schutz ziviler Kernenergieanlagen und ziviler Nukleartransporte
- im Kampf gegen Naturkatastrophen oder schwere Unglücksfälle.

Die Minister einigten sich auf eine Fortführung der Zusammenarbeit auf den genannten Gebieten und erteilten darüber hinaus weitere Aufträge, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- internationaler Informationsaustausch über den An- und Verkauf von Schußwaffen sowie bessere polizeiliche Kontrolle des innergemeinschaftlichen Waffenhandels und der Verbringung von Waffen über die Grenzen der Europäischen Gemeinschaft
- besserer Schutz von Personen, die bei Reisen in andere Länder durch Terroristen bedroht sind

- Klärung der Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit einem Abbau der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen sowie Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Prüfung von Möglichkeiten für eine weitergehende Zusammenarbeit bei der Durchführung von Grenzkontrollen.

Die Ergebnisse der weiteren Arbeit sollen den Ministern auf einer für 1978 geplanten Ministerkonferenz vorgelegt werden.

II. Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer	Seite
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 106	12
I. Institutionelle Fragen	1 bis 11	12
Europäisches Parlament	1	12
Europäischer Rechnungshof	2	12
Rat	3	12
Europäischer Gerichtshof	4 bis 11	12
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	12 bis 25	14
Wirtschaftspolitik	12 bis 17	14
Europäische Währungspolitik	18 und 19	15
Finanz- und Haushaltsfragen	20 und 21	15
Haushalt der EG	22 bis 25	16
III. Wettbewerbspolitik	26 bis 29	17
Absprachen und Marktmacht	26 und 27	17
Staatliche Beihilfen	28 und 29	17
IV. Steuerpolitik	30 bis 34	17
Indirekte Steuern	30 bis 32	17
Umsatzsteuer	30 und 31	17
Verbrauchssteuern	32	18
Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr	33	18
Direkte Steuern	34	18
V. Strukturpolitik	35 bis 44	18
Regionalpolitik	35 bis 37	18
Industriepolitik	38 bis 40	19
Europäische Investitionsbank	41 bis 44	20
VI. Agrarpolitik	45 bis 60	20
Marktpolitik	45 bis 48	20
Marktstrukturpolitik	49 und 50	21
Strukturpolitik	51	21
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	52 bis 55	21
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrar- sektor	56	22
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft ..	57 und 58	23
Fischereipolitik	59 und 60	23
VII. Energiepolitik	61 bis 65	23

	Ziffer	Seite
VIII. Verkehrspolitik	66	24
IX. Forschung und Technologie	67 bis 69	24
X. Sozialpolitik	70 bis 74	25
Maßnahmen im Bereich der EGKS	73 und 74	25
XI. Verbraucherpolitik	75 bis 78	26
XII. Bildungspolitik	79 und 80	26
XIII. Jugendpolitik	81	26
XIV. Umweltpolitik	82 und 83	27
XV. Der gemeinsame Markt	84 bis 91	27
Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr	84 bis 87	27
Der gemeinsame Kohlemarkt	88 bis 89	27
Der gemeinsame Stahlmarkt	90 und 91	28
XVI. Rechtsangleichung	92 bis 106	28
Gewerblicher Bereich	92	28
Lebensmittelrecht	93 und 94	29
Handelsregelung Zuchtvieh	95	29
Futtermittelrecht	96	29
Tierschutzrecht	97 und 98	29
Veterinärrecht	99 und 100	29
Börsenrecht	101	30
Zollrecht	102 bis 105	30
Gesellschaftsrecht	106	30
B. Außenbeziehungen	107 bis 149	30
XVII. Außenwirtschaftspolitik	107 bis 117	30
Zollpolitik	107 bis 111	30
Handelspolitik	112 bis 116	31
Exportkreditpolitik	117	32
XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft	118 bis 120	32
XIX. Beziehungen zu EFTA-Staaten	121 bis 124	33
XX. Beziehungen zu Mittelmeerländern	125 bis 127	33
XXI. Abkommen von Lomé	128 bis 131	34
XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	132 bis 142	34
USA	132	34
Kanada	133	34
Japan	134	34

	Ziffer	Seite
Australien	135	35
Pakistan	136	35
Bangladesch	137	35
Iran	138	35
Jugoslawien	139	35
Staatshandelsländer	140	35
XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	143 bis 145	36
XXIV. Internationale Übereinkommen	146 bis 149	36
Weizen-Übereinkommen	146	36
Internationales Kakao-Übereinkommen	147	36
Zucker-Übereinkommen	148	36
Internationales Übereinkommen zur Verein- fachung und Harmonisierung der Zollverfahren ..	149	36

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

1. In Ausführung des Beschlusses und Akts des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament vom 20. September 1976 hat die Bundesregierung im Mai 1977 dem Deutschen Bundestag die Entwürfe eines

- Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (Vertragsgesetz),
- Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz),
- Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz)

vorgelegt.

In seiner Sitzung vom 16. Juni 1977 hat der Bundestag das Vertragsgesetz verabschiedet. Es ist am 11. August 1977 im Bundesgesetzblatt (Teil II S. 733) verkündet worden und am 12. August 1977 in Kraft getreten. Der Tag, an dem der Akt zur Einführung der Wahl zum Europäischen Parlament nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

Die Ausschüsse des Bundestages haben die Beratung der Entwürfe eines Europawahlgesetzes und eines Europaabgeordnetengesetzes abgeschlossen. Die Bundesregierung hofft, daß das Gesetzgebungsverfahren im Herbst 1977 abgeschlossen werden kann, so daß aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland der für Mai/Juni 1978 in Aussicht genommene Termin für die erste europäische Wahl eingehalten werden kann.

Europäischer Rechnungshof

2. Am 1. Juni 1977 ist der Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten. Er sieht eine Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments sowie die Errichtung des Europäischen Rechnungshofs vor.

Rat

3. Am 1. Juli 1977 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Großbritannien auf Belgien übergegangen.

Europäischer Gerichtshof

4. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Berichtszeitraum zahlreiche Vorabentscheidungsersuchen zum Verhältnis des Gemeinschafts- zum nationalen Recht, zu Rechtsfragen der gemeinsamen Marktorganisationen, des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit sowie zum Sozialrecht der Gemeinschaft zu entscheiden. In den Rechtssachen 31 und 53/77 hat der Gerichtshof erstmals seit seinem Bestehen von der in Artikel 186 EWG-Vertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einstweilige Anordnungen zu erlassen: Er hat der britischen Regierung untersagt, bestimmte Beihilfen für Schweinezüchter bis zur endgültigen Entscheidung weiter zu gewähren und damit deutlich gemacht, daß der Gerichtshof befugt ist, einstweilige Anordnungen auch gegenüber Regierungen der Mitgliedstaaten zu erlassen.

5. In der Rechtssache 110/76 hatte sich der EuGH mit der Erhebung der „eigenen Mittel“ der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten zu befassen. Aus dem Urteil des EuGH ergibt sich, daß die Aufgabe der Rechtsverfolgung und Beitreibung zum Einzug der eigenen Mittel der Gemeinschaft nach dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten ist und daher auch nur diese (nicht die Gemeinschaft) zur Klageerhebung befugt sind.

6. Auch im Bereich des Marktordnungsrechts hat der EuGH Urteile von größerer Tragweite erlassen. In vier, von deutschen und niederländischen Gerichten eingeleiteten Verfahren auf Vorabentscheidung hatte der EuGH die Gültigkeit der Verordnung Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 („Magermilchpulver-Verordnung“) zu prüfen. Ziel der bereits am 31. Oktober 1976 ausgelaufenen Verordnung war der Abbau der sehr umfangreichen Lagerbestände an Magermilchpulver; sie knüpfte zu diesem Zweck die Gewährung bestimmter Beihilfen und die Einräumung von Lizenzen für die Einfuhr eiweißhaltiger Futtermittel aus Drittländern an die Verpflichtung, Magermilchpulver aus dem Besitz von Interventionsstellen zu kaufen, wobei der Kaufpreis erheblich über dem der ausländischen Substitutionsprodukte lag. Zur Sicherung dieser Verpflichtung mußte der Importeur eine Kautions stellen. Die Kläger des Ausgangsverfahrens hatten deren Zahlung verweigert und geltend gemacht, daß die Verpflichtung zum Ankauf von Milchpulver gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Abs. 3 EWG-Vertrag verstoße und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze. Der EuGH hat die Berechtigung dieser Einwände anerkannt und die Verordnung des Rates für ungültig erklärt. Das Urteil liefert Kriterien, die der Rat als Gemeinschaftsgesetzgeber auch im Rahmen seines

Ermessens zu beachten hat. Im übrigen sind beim EuGH noch mehrere gegen Rat und Kommission gerichtete Schadensersatzklagen wegen Ungültigkeit der Magermilchpulver-Verordnung anhängig.

7. In mehreren Urteilen hat der EuGH sich zur Vereinbarkeit parafiskalischer Finanzierungssysteme der Mitgliedstaaten mit dem Verbot zollgleicher Abgaben (Artikel 12 ff. EWG-Vertrag) geäußert. In den Rechtssachen 77/76 und 105/76 hatte er zu prüfen, ob eine italienische parafiskalische Abgabe, die unterschiedslos auf eingeführte und einheimische Erzeugnisse erhoben wurde, jedoch nur italienischen Erzeugnissen zugute kam, vom EWG-Vertrag und den Verordnungen des Rates über die gemeinsame Zuckermarktorganisation gedeckt war. Der Gerichtshof hat entschieden, daß auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse gleichermaßen erhobene und zur Finanzierung der inländischen Produktion verwendete Abgaben nur dann gegen das Verbot von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle verstoßen, wenn sie ausschließlich zur Finanzierung von Tätigkeiten bestimmt sind, die dem erfaßten einheimischen Erzeugnis in spezifischer Weise zugute kommen, wenn ferner das belastete und das begünstigte Erzeugnis identisch sind und wenn die auf dem einheimischen Erzeugnis ruhenden Belastungen vollständig ausgeglichen werden. Damit hat der EuGH den Anwendungsbereich des Begriffs der zollgleichen Abgabe deutlich begrenzt und den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum für derartige Abgabenregelungen gelassen. In der Rechtssache 89/76 hatte die EG-Kommission Klage gegen das Königreich der Niederlande auf Feststellung erhoben, daß Abgaben für phytosanitäre Untersuchungen von zur Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen das Verbot von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Ausfuhrzölle verstoßen. Die Klage ist vom Gerichtshof abgewiesen worden. Er hat festgestellt, daß diese Abgaben zur Finanzierung von Untersuchungen dienen, die die Niederlande nicht nur im eigenen Interesse, sondern als Vertragspartei des Internationalen Pflanzenschutzabkommens erheben und daß sie geeignet seien, die Wirkung von Einfuhrkontrollen gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag im Interesse des freien Warenverkehrs aufzuheben. Nur Abgaben, die über die tatsächlichen Kosten solcher Untersuchungen hinausgingen, könnten gegen die Artikel 12 ff. EWG-Vertrag verstoßen.

8. Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Reutlingen (Rechtssache 8/77) hat der Gerichtshof klargestellt, daß die Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf Artikel 48 des Vertrages von EWG-Angehörigen nicht die allgemeine (konstitutiv wirkende) Aufenthaltserlaubnis verlangen dürfen, die für Ausländer aus Drittstaaten vorgesehen ist und bei deren Erteilung den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum zusteht. Vielmehr können sie nur eine (deklaratorische) EWG-Aufenthaltsbescheinigung entsprechend der Richtlinie 68/360 des Rates vorschreiben. Soweit die EWG-Ausländer es unterlassen, sich eine solche Bescheinigung für ihren

Aufenthalt zu beschaffen, darf die von dem Mitgliedstaat gegen sie verhängte Sanktion nicht außer Verhältnis zu der Art des begangenen Verstoßes stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

9. Im Bereich des Niederlassungsrechts sind im Berichtszeitraum zwei bedeutsame Entscheidungen ergangen (Rechtssachen 71/76 und 11/77). In konsequenter Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof in der Rechtssache 71/76 entschieden, daß ein Mitgliedstaat einem Rechtsanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat die Niederlassung und Berufsausübung nicht verweigern darf, wenn er das Prüfungszeugnis, das der Antragsteller in seinem Herkunftsland erworben hat, bereits als „gleichwertig“ mit dem im Inland vorgesehenen Zeugnis anerkannt hat und wenn der Antragsteller die im Niederlassungsstaat geltenden besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Berufsausbildung erfüllt. Dazu hat der Gerichtshof ausgeführt, daß die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts, dem seit dem Ende der Übergangszeit unmittelbare Geltung zukommt, nicht allein deshalb verwehrt werden darf, weil der Rat für einen bestimmten Beruf noch keine Richtlinie gemäß Artikel 57 erlassen hat. Entsprechend hat der Gerichtshof im Falle eines britischen Architekten (Rechtssache 11/77) entschieden, der in Frankreich beruflich tätig werden wollte und die dort vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllte.

10. Ferner hatte der Gerichtshof Entscheidungen von besonderer Tragweite zur zeitlichen und räumlichen Reichweite der sozialrechtlichen Grundverordnungen Nummer 3 und Nummer 1408/71 zu treffen. In der Rechtssache 79/76 hat der EuGH auf eine Vorlage des Bundessozialgerichts hin entschieden, daß Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnungen sowie des Artikels 51 EWG-Vertrag grundsätzlich dann vorliegen, wenn die diese Leistungen gewährenden nationalen Rechtsvorschriften eine gesetzlich umschriebene, von jeder Ermessensbeurteilung der persönlichen Bedürftigkeit und Verhältnisse im Einzelfall unabhängige Rechtsstellung einräumen. Er hat festgestellt, daß diese Kriterien bei den Leistungen der in § 108 c des Reichsknappschaftsgesetzes vorgesehenen Art nicht vorliegen, soweit die Versicherungszeiten vor 1945 außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und von Berlin (West) zurückgelegt worden sind. In der Rechtssache 87/76 stand die Vereinbarkeit einer Wohnsitzklausel mit dem gemeinschaftlichen Sozialrecht in Frage. Der Gerichtshof entschied, daß eine Vorschrift, die vorsieht, daß die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit an Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates, die in dem assoziierten Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt gewesen sind, nicht an das Erfordernis eines Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat (Mutterland) gebunden werden kann.

Die Rechtssache 101/76 betraf die Frage, ob die sozialrechtlichen Grundverordnungen Nummer 3 und 1408/71 es zulassen, daß ein Arbeitnehmer in sei-

nem Wohnsitzstaat zu Sozialversicherungsbeiträgen hinsichtlich des Arbeitsentgeltes herangezogen werden kann, das er aus einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat bezogen hat und hinsichtlich dessen er den sozialrechtlichen Vorschriften dieses Mitgliedstaates unterliegt. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Mitgliedstaaten derartige Beiträge somit nur auf Arbeitsentgelt erheben dürfen, das Arbeitnehmer aus einer in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst ausgeübten Beschäftigung beziehen.

11. Auf Antrag der Kommission hat der EuGH ferner ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs zu einem Übereinkommen über die Errichtung eines europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt mit dem EWG-Vertrag erstellt. Er ist darin zu dem Ergebnis gekommen, daß der Übereinkommensentwurf mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist. In dem Gutachten hat sich der EuGH zu vier Grundfragen geäußert:

- Zum Umfang der Kompetenz der Gemeinschaft zur Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen
- zur Möglichkeit der Übertragung von Gemeinschaftsbefugnissen auf internationale Organisationen
- zur Verpflichtung der Gemeinschaft zur Wahrung ihrer institutionellen Struktur
- zur Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit mit Wirkung für die Gemeinschaft.

Er hat die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluß einer solchen Vereinbarung bejaht. Die Gemeinschaft besitzt danach eine Außenkompetenz nicht nur in den Fällen, in denen sie von einer internen Zuständigkeit bereits Gebrauch gemacht hat (AETR-Urteil), sondern auch dann, wenn die internen Maßnahmen der Gemeinschaft erst anläßlich des Abschlusses und der Inkraftsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung ergriffen werden, sofern die Beteiligung der Gemeinschaft an dieser notwendig ist, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen (Gutachten 1/76).

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

12. Die Gemeinschaft befand sich im Berichtszeitraum in einer Phase langsamen Wachstums; die Wachstumsrate des realen Bruttosozialprodukts dürfte 1977 nur etwa 3 % betragen, nach 4,5 % im Jahre 1976. Die erneute Belebung der Wirtschaftstätigkeit, die in der zweiten Hälfte 1976 eingetreten war, hat sich insgesamt nur zögernd fortgesetzt. In der ganzen Gemeinschaft blieb die private Investitionstätigkeit schwach. Der Auslastungsgrad der industriellen Kapazitäten betrug im Sommer 1977 im Durchschnitt aller Mitgliedstaaten etwa 80 %. Dies und die Zunahme der Erwerbsbevölkerung bewirkte eine sehr hohe Arbeitslosenquote von über 5 %. Demgegenüber haben sich die inflationistischen

Spannungen im Durchschnitt der Gemeinschaft etwas vermindert.

13. Vor dem Hintergrund dieser für die Wachstums- und Beschäftigungsaussichten wenig günstigen Wirtschaftslage fand am 27. Juni in Brüssel die dritte Dreierkonferenz von Sozialpartnern, Regierungen und Kommission statt. Dabei stand eine Reihe arbeitsmarktpolitischer Fragen im Vordergrund, die von der Kommission in einem Arbeitsprogramm untersucht werden soll.

14. Der Europäische Rat hat am 30. Juni 1977 in London eine Erklärung über Wachstum, Inflation und Beschäftigung abgegeben. Darin wird die Notwendigkeit herausgestellt, durch gemeinsame Anstrengungen einen nachhaltigen Aufschwung der Weltwirtschaft herbeizuführen, der mit einer weiteren Verringerung der Inflationsrate vereinbar ist und dadurch zu einer Senkung der Arbeitslosigkeit beiträgt. Die Kommission wurde aufgefordert, vor allem die Entwicklung der strukturellen Faktoren zu untersuchen, die zu einer Beeinträchtigung der Beschäftigungslage führen könnten. Darüber hinaus wurde der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister ersucht, neue Wege zur Finanzierung von strukturrelevanten Investitionsvorhaben in den Mitgliedstaaten zu prüfen.

15. Anläßlich der zweiten vierteljährlichen Prüfung der Wirtschaftslage verabschiedete der Rat am 18. Juli wirtschaftspolitische Leitlinien für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten. Um den eingetretenen Rückstand gegenüber den gesamtwirtschaftlichen Zielen des vierten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik vom März 1977 aufzuholen, soll die Haushaltspolitik noch stärker als Instrument der Wachstumspolitik und zur Investitionsförderung eingesetzt werden und die monetäre Politik die bisherigen Erfolge in der inflationsbekämpfung konsolidieren. In diesem Sinne begrüßt die Bundesregierung die zunehmende Bereitschaft der Mitgliedstaaten, quantitative Ziele für die Geldpolitik zu formulieren; sie unterstützt die Bemühungen, die Koordinierung der Geldpolitik in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft zu verbessern.

16. Für den Fall einer unzureichenden Eigendynamik der Wirtschaft hatte die Bundesregierung bereits im Sommer den Mitgliedstaaten gegenüber ihre Absicht bekräftigt, daß sie im weiteren Jahresverlauf zusätzliche belebende Maßnahmen beschließen würde. Mit den Beschlüssen für Wachstum und Beschäftigung vom 14. September leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Belebung der Gemeinschafts- und Weltkonjunktur. Sie erfüllt damit die Anforderungen, die gemäß den wirtschaftspolitischen Orientierungen der Gemeinschaft für ein relativ preisstabiles Land ohne Zahlungsbilanzprobleme gelten.

Gemäß ihrem Ziel, die Effizienz der Gemeinschaftsarbeit durch eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu steigern, hat die Bundesregierung die Mitgliedstaaten bereits am 12. September in ei-

ner Sondersitzung der Gruppe zur Koordinierung der kurzfristigen Wirtschafts- und Finanzpolitik über das bevorstehende Programm vorkonsultiert. Auf der Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister am 19. September wurden die neuen Konjunkturmaßnahmen sowie die in Dänemark und in Frankreich getroffenen wachstums- und beschäftigungspolitischen Entscheidungen erneut diskutiert.

17. Anlässlich der Übernahme des Vorsizes der Gemeinschaft für das zweite Halbjahr 1977 hat der belgische Finanzminister am 18. Juli einen Aktionsplan für die nächsten Arbeiten im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vorgelegt, der gebilligt wurde. Danach sollen die von der belgischen Präsidentschaft angestrebten Verbesserungen von Gemeinschaftsinstrumenten vor allem

- zu einer Verringerung der Unterschiede in den wirtschaftlichen und monetären Verhältnissen,
- zu einer Verringerung der Strukturunterschiede sowie
- zu einer besseren Harmonisierung der Steuern führen.

Die Bundesregierung begrüßt diese Zielrichtung nachdrücklich und weist darauf hin, daß ihr dafür weitere Fortschritte der wirtschafts-, haushalts- und währungspolitischen Koordinierung unerlässlich erscheinen.

Europäische Währungspolitik

18. Anfang April fand in einer Periode relativer Ruhe eine Wechselkursanpassung im Europäischen Währungsverbund statt. Mit Wirkung vom 1. April 1977 wurden die schwedische Krone um 6 % sowie die dänische und norwegische Krone um 3 % abgewertet; die Leitkurse aller anderen Teilnehmer blieben unverändert. Es gelang damit erneut, die Kurse im Währungsverbund anzupassen, ohne daß ein akuter Marktdruck dies erzwungen hätte. Die Wechselkursadjustierung war notwendig geworden, weil sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit der skandinavischen Länder merklich verschlechtert hatte.

Eine akute Dollarschwäche im Juli dieses Jahres bewirkte Kurssteigerungen der Schlangenvährungen in unterschiedlichem Ausmaß. Trotz der vorangegangenen Abwertung konnte die Schwedenkrone nur mit Hilfe umfangreicher Interventionen im Währungsverbund gehalten werden. Die Erfahrung mit der jüngsten Abwertung, deren Wirkung nur kurze Zeit vorgehalten hatte, ließ es der schwedischen Regierung angebracht erscheinen, die Krone mit Wirkung vom 28. August für eine gewisse Zeit von den strengen Regeln des Verbundes zu lösen, bis sich ein besseres außenwirtschaftliches Gleichgewicht ergibt. Durch das Ausscheiden Schwedens sinkt der Anteil des Außenhandels der Bundesrepublik, der mit den Schlangenländern abgewickelt

wird, von rd. 25 % auf rd. 22 %. Schweden beabsichtigt, die schwedische Krone an einen Korb von Währungen der wichtigsten Handelspartner zu binden und den Wechselkurs gegenüber diesem Kurs so zu bestimmen, daß sich eine rd. 10 %ige Abwertung daraus ergibt. Die engen Verflechtungen mit Schweden veranlaßten Norwegen und Dänemark, ihre Währung abermals, und zwar um jeweils 5 % abzuwerten; sie verbleiben aber in der Schlange. Gleichzeitig bekundeten diese Länder die Absicht, die Kursanpassung durch interne Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern. Mit dieser Bereinigung ist die Grundlage für eine spannungsfreiere Entwicklung in der europäischen Schlange geschaffen worden.

19. Am 17. Mai stimmte der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister einem weiteren Kredit an Italien in Höhe von 500 Millionen Dollar aus der Gemeinschaftsanleihe zu. Auch dieser Kredit ist an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft; sie schließen an die an, die Italien mit dem Internationalen Währungsfonds für seine Ziehung des noch in den Kredittranchen vorhandenen Spielraums vereinbart hatte. Angesichts der Besserung seiner finanziellen Position verzichtete Italien im Juni 1977 auf eine nochmalige Verlängerung des seit Juni 1976 bestehenden, aber nicht ausgenutzten Kreditrahmens im kurzfristigen Währungsbestand.

Finanz- und Haushaltsfragen

20. Die am 17. Mai 1977 verabschiedete 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, die die einheitliche Bemessungsgrundlage für die Erhebung der eigenen Einnahmen aus dieser Steuer festlegt, muß nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden. Der Gesetzweg für die erforderliche Änderung des Umsatzsteuerrechts, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wird hierfür eine gewisse Zeit benötigen. Bis zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten die an die Gemeinschaft abzuführenden MWSt-Einnahmen nach der Übergangsregelung des Beschlusses vom 21. April 1970 auf der Grundlage des Bruttosozialproduktschlüssels ermitteln.

21. Die Kommission hat Ende April schließlich einen Verordnungsvorschlag über die Erhebung der MWSt-Einnahmen durch die nationalen Steuerverwaltungen und über ihre Abführung vorgelegt. Die Realisierung dieses Vorschlags würde — allein wegen der eigenen MWSt-Einnahmen — in der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichem Mehraufwand bei den Steuerpflichtigen und bei der Steuerverwaltung führen. Zur Zeit werden weniger aufwendige Alternativen zum Kommissionsvorschlag geprüft. Bundestag und Bundesrat haben die Bundesregierung nachdrücklich gebeten, sich für Lösungen einzusetzen, die zusätzliche Belastungen für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung entbehrlich machen oder zumindest in sehr engen Grenzen halten.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

22. Im Berichtszeitraum wurde der EG-Haushaltsplan 1977 durch den Nachtragshaushalt 1/1977 von rd. 8 800 Millionen RE auf insgesamt rd. 9 586 Millionen RE erhöht (1 RE = 3,66 DM).

In den nachfolgenden Zusammenstellungen sind die ursprünglichen Ansätze an Zahlungsermächtigungen den Veranschlagungen des Nachtrages 1/1977 gegenübergestellt (in Millionen RE — gerundet):

Ausgabegruppen	1977	Nachtrag 1/77
Landwirtschaft	6 589	7 296
Sozialwesen	189	189
Regionale Entwicklung	400	400
Energie, Wirtschaft, Verkehr	54	54
EAG-Forschung	183	183
Entwicklungshilfe	270	270
Verwaltung	530	565
Erhebungskosten	585	629
	8 800	9 586

— die von der Kommission dem Rat vorgeschlagene Reform der EG-Haushaltsordnung

ebenfalls bereits 1978 angewendet werden.

Der Haushaltsentwurf 1978 wird im September 1977 durch das Berichtigungsverfahren insbesondere bei den Einnahmen und Ausgaben für die Landwirtschaft aktualisiert werden. Im weiteren Verfahren wird das Europäische Parlament seine Haushaltsbefugnisse ausüben. Die endgültige Feststellung des EG-Haushaltsplans 1978 ist nicht vor Dezember 1977 zu erwarten.

24. Die Beratungen im Rahmen des Rates über den von der Kommission im Mai 1976 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der EG-Haushaltsordnung wurden während des Berichtszeitraums fortgesetzt; sie führten zu einer Einigung in Grundsatzfragen, so daß über das Beratungsergebnis das Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament eingeleitet werden konnte.

25. Der im Oktober 1976 vorgelegte Vorschlag der Kommission, in den Rechtsakten der Gemeinschaften künftig grundsätzlich die „Europäische Rechnungseinheit“ (ERE) zu verwenden, ist intensiv beraten worden. Der Vorschlag geht weit über den Haushaltsbereich hinaus. Auch der Währungsaus-

Als finanzielle Beiträge der Bundesrepublik sind veranschlagt (in Millionen RE — gerundet)

Einnahmearten	1977		Nachtrag 1/77	
	RE	DM	RE	DM
Zölle *)	1 024	3 747 840	1 024	3 747 840
Agrarabschöpfungen *)	250	915 000	300	1 098 000
Finanzbeiträge (BSP-Anteil)	1 035	3 788 100	1 154	4 223 640
	2 309 (26,5498 ‰)	8 450 940	2 478 (26,2030 ‰)	9 069 480
Besondere Beiträge zu Ergänzungsprogrammen	0,059	215 940	0,059	215 940

*) Eigene Einnahmen der EG, die im Bundeshaushalt als durchlaufende Posten haushaltsneutral ausgebracht sind.

23. Am 20. Juli 1977 hat der Rat im ersten Durchgang den Entwurf des Gemeinschaftshaushalts 1978 aufgestellt. Der Entwurf hat ein Volumen von 11 318 Millionen (30 219 Millionen DM) Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) *) an Zahlungsermächtigungen. Der Rat hat dabei unterstellt, daß die ERE ab 1. Januar 1978 als Haushalts-RE eingeführt ist. Der Haushaltsentwurf beruht darüber hinaus auf den Hypothesen, daß die

— 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und

schoß hat sich damit befaßt. Die Beratungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Im EG-Haushalt würden mit der Einführung der ERE anstelle der längst überholten IWF-Rechnungseinheit manche Verzerrungen und Ungereimtheiten entfallen, denn die neue RE würde wieder einen einheitlichen Wertmaßstab für die Währungen der EG-Mitgliedstaaten darstellen. Leider haben einige Mitgliedstaaten ihre Zustimmung hierzu von der Lösung anderer Fragen — insbesondere einer einvernehmlichen Auslegung des Artikels 131 Beitrittsvertrag — abhängig gemacht. Der Rat hat sich

*) 1 ERE = 2,67 DM (Stichtag: 31. Dezember 1976)

bei der Aufstellung des EG-Haushaltsentwurfes für 1978 verpflichtet, die Auslegungsfrage vor dem 31. Oktober 1977 zu regeln.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

26. Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist in den zuständigen Ratsgremien weiterbehandelt worden. Die Bundesregierung hat dabei ihre Auffassung unterstrichen, wonach die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle zwingend voraussetzt, daß bei ihrer Ausgestaltung und Anwendung die effiziente Durchsetzung der mit ihr verfolgten wettbewerbspolitischen Ziele sichergestellt sein muß. Die stärker hervorgetretenen Bestrebungen zu einer Abschwächung der wettbewerblichen Ausrichtung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags sind daher seitens der Bundesregierung abgelehnt worden.

27. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist ihre Entscheidung vom 19. April 1977 gegen drei niederländische Töchter des Mineralölkonzerns British Petroleum hervorzuheben, in der festgestellt wird, daß die durch marktbeherrschende Unternehmen erfolgte offensichtliche unterschiedliche Behandlung eines traditionellen und bedeutenden Abnehmers gegenüber allen anderen Kunden als eine mißbräuchliche Verhaltensweise im Sinne von Artikel 86 EWGV anzusehen sei.

Staatliche Beihilfen

28. Die krisenhafte Lage auf dem internationalen Schiffbaumarkt hat einige Länder der Gemeinschaft zur Einführung neuer Produktionsbeihilfen für ihre Werftindustrie veranlaßt. Die Vorhaben wurden von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in multilateralen Sitzungen erörtert und von der Kommission mit Auflagen genehmigt. Die niederländischen Beihilfen sind an die Durchführung eines Umstrukturierungsprogramms gebunden, das zur Verringerung der Produktionskapazitäten und Rationalisierung der Werften führen soll. Die britischen Beihilfen wurden nur für die Dauer von sechs Monaten als Übergangsmaßnahme bis zur Ausarbeitung eines Umstrukturierungsplanes unter der Bedingung genehmigt, daß jeder Einzelfall einer Beihilfegewährung der Kommission vorab mitgeteilt wird. Über die französischen Beihilfevorhaben hat die Kommission noch keine Entscheidung getroffen.

Die Bundesregierung bedauert, daß mit diesen neuen Maßnahmen die bisher erreichten Fortschritte beim Abbau nationaler Beihilfen teilweise rückgängig gemacht wurden. Sie hat deshalb den Ausnahmecharakter solcher Maßnahmen unterstrichen und die Notwendigkeit betont, an der grundsätzlichen Zielsetzung des Abbaus der Beihilfen festzuhalten. Diese Haltung war auch für die Beratungen des Entwurfs einer 4. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen maßgebend, den die Kommission in mehreren Sit-

zungen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten besprochen hat. Er soll in Kürze dem Rat vorgelegt werden, da die 3. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen Ende 1977 ausläuft.

29. Im Rahmen der Überprüfung bestehender Beihilferegulungen hat die Kommission den Mitgliedstaaten „zweckdienliche Maßnahmen“ (Artikel 93/1) für den Isoglukose — sowie den Chemiefasersektor vorgeschlagen. Im Hinblick auf die Überschüsse bei der Zuckerproduktion bzw. die Überkapazitäten bei Chemiefasern hält es die Kommission für geboten, daß staatliche Beihilfen zur Schaffung neuer bzw. Ausweitung bestehender Kapazitäten in diesen Sektoren nicht mehr gewährt werden, da sie geeignet seien, den Wettbewerb zu verfälschen und die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe. Auch nach Auffassung der Bundesregierung sollten in den genannten Sektoren keine spezifischen Beihilfen gewährt werden. Solange die gegenwärtige, durch Überkapazitäten gekennzeichnete Situation anhält, wird die Bundesregierung auch Anträgen auf Regionalförderung die Zustimmung versagen, wenn es sich um Investitionen handelt, die auf eine Erweiterung der Kapazitäten gerichtet sind und damit die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen nicht zu erwarten ist. Investitionen, die der Realisierung des technischen Fortschritts durch Rationalisierung, Umstellung, Spezialisierung und Anwendung neuer Verfahren dienen, zu keiner wesentlichen Kapazitätsausdehnung führen und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze beitragen, sollten nach Meinung der Bundesregierung weiterhin gefördert werden können.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

30. Nach jahrelangen, schwierigen Verhandlungen hat der EG-Ministerrat am 17. Mai 1977 die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Nachdem durch die ersten beiden USt-Richtlinien aus dem Jahre 1967 die Mitgliedstaaten zur Einführung der Mehrwertsteuer unter Beachtung gemeinschaftlich festgelegter Grundstrukturen verpflichtet wurden, sieht die neue Richtlinie eine ins einzelne gehende Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer vor, bei der insbesondere auch die Steuerbefreiungen vereinheitlicht werden. Sie beschränkt damit die bisher verbliebene Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten im wesentlichen auf den Bereich der Steuersätze.

Die Einigung des Ministerrats ist in doppelter Hinsicht als integrationspolitischer Erfolg zu würdigen. Zum einen erfüllt die 6. Richtlinie eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Finanzierungssystems der EG, indem sie die im Ratsbeschluß vom 21. April 1970 vorgeschriebene einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwert-

steuer festlegt. Zugleich bedeutet sie einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer späteren Aufhebung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen, dem Endziel der Umsatzsteuerharmonisierung, das außer dem durch die 6. Richtlinie Erreichten noch die Angleichung der Steuersätze zur Voraussetzung hat.

Nach der Richtlinie sollen, soweit keine Übergangsfristen gelten, die nationalen Anpassungsvorschriften bis spätestens 1. Januar 1978 in Kraft treten. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hält indessen eine Mindestumstellungsfrist von einem Jahr für erforderlich. Es bleibt daher abzuwarten, ob den Staaten die Einhaltung der vorgesehenen Frist gelingt.

31. Für die Verwirklichung des Finanzierungssystems der EG ist neben der Umsetzung der 6. Richtlinie durch die Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer EG-Verordnung über die Feststellung, Verbuchung, Bereitstellung und Kontrolle der Mehrwertsteuer-Eigenmittel erforderlich. Einen entsprechenden Verordnungsvorschlag hat die Kommission Ende April 1977 vorgelegt. Die zuständigen Gremien des Rates haben die Beratung unverzüglich aufgenommen.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß die Bemessungsgrundlage für die Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer in einem komplizierten Verfahren als Unterschied zwischen der Summe aller steuerpflichtigen Umsätze und der Summe aller zum Vorsteuerabzug berechtigenden Vorumsätze ermittelt wird. Die Realisierung dieses Vorschlags würde — allein wegen der eigenen Einnahmen der EG — zu erheblichem Mehraufwand bei den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung führen. Zur Zeit wird deshalb mit Nachdruck nach einer Alternative gesucht, die diese Mehrbelastungen vermeidet oder zumindest in sehr engen Grenzen hält.

Verbrauchssteuern

32. Am 27. Mai 1977 ist die Beratung des von der Kommission im Februar 1976 vorgelegten Vorschlags für eine 5. Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer durch die Ratsarbeitsgruppe Finanzen abgeschlossen worden. Der Vorschlag enthält die Maßnahmen für die 2. Stufe der Harmonisierung der Zigarettensteuerstruktur, die am 1. Januar 1978 beginnen soll. Er sieht im wesentlichen eine Einnengung der Mindest- und Höchstgrenze für den spezifischen Steueranteil und die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Bemessungsgrundlage für diesen Steueranteil vor. Der Rat hat den Vorschlag auf seiner 457. Sitzung am 20. Juni 1977 erörtert. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Der Rat hat den Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, die noch offenen Fragen weiter zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

33. Die EG-Kommission hat dem Rat am 31. Dezember 1976 den Vorschlag für eine weitere Richt-

linie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern vorgelegt. Durch diese Richtlinie soll vor allem die gegenwärtig im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr geltende Steuerbefreiung von 125 RE auf 200 ERE (534 DM) ausgedehnt werden. Die Beratungen über den Vorschlag haben begonnen. Die Bundesregierung unterstützt die Tendenz, die Freibeträge im innergemeinschaftlichen, nichtkommerziellen Reiseverkehr anzuheben.

Direkte Steuern

34. Die zuständigen Gremien des Rates haben die Beratungen des Kommissionsvorschlags für eine „Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern“ vom 5. April 1976 aufgenommen. Kommission und Ratspräsidentenschaft wollen noch in diesem Halbjahr eine Verabschiedung des Vorschlags erreichen.

Die vorgeschlagene Richtlinie befaßt sich im wesentlichen mit der zwischenstaatlichen Auskunftserteilung. Das bisher hauptsächlich auf Doppelbesteuerungsabkommen beruhende Auskunftsverfahren soll in technischer Hinsicht verbessert werden. Außerdem sollen Zweifel ausgeräumt werden, die hinsichtlich der Reichweite der Auskunftsklauseln in den Abkommen bestehen. Von der Bundesregierung wird dieser Kommissionsvorschlag grundsätzlich begrüßt.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

35. Der Ausschuß für Regionalpolitik setzte seine in der vorigen Berichtsperiode begonnenen Arbeiten fort und faßte seine in zweijähriger Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in einen Bericht an den Rat und die Kommission zusammen. In diesem Bericht weist er u. a. auf die Bedeutung hin, die er der Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen einer europäischen Regionalpolitik und der Formulierung regionaler Entwicklungsprogramme durch die Mitgliedstaaten beimißt. Ferner werden Schwierigkeiten genannt, auf die der Ausschuß bei der Durchführung seiner Aufgaben gestoßen ist: In den ersten Tätigkeitsjahren hat sich gezeigt, daß der Ausschuß zu einer besseren Kenntnis der regionalpolitischen Möglichkeiten auf Gemeinschaftsebene beitragen kann, daß er jedoch nicht zu einer politischen Weiterentwicklung der vom Rat getroffenen Grundsatzentscheidungen in der Lage ist.

36. Der Fonds bewilligte weitere Mittel für deutsche Vorhaben aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur, so daß nunmehr über ein Volumen von rd. 172 Millionen DM der deutschen Quote von insgesamt rd. 300 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1977 ver-

fügt ist. Einige von der Bundesrepublik Deutschland z. T. bereits 1975 vorgelegte Anträge blieben jedoch immer noch ohne Entscheidung der Kommission.

37. Die Kommission hat dem Rat im Juni Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft unterbreitet; in einem „Orientierungsrahmen“ hat sie versucht, eine Gesamtkonzeption zu entwickeln.

Das große Regionalgefälle ist nach Auffassung der Kommission ein Hindernis für die Konvergenz der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken und damit für weitere Integrationsfortschritte; die regionalen Ungleichgewichte seien eine Gefahr für den Fortbestand des Gemeinsamen Marktes überhaupt. Die Verringerung des Regionalgefälles und die Verhinderung neuer Ungleichgewichte werden deshalb in dem „Orientierungsrahmen“ als die beiden Hauptziele der gemeinsamen Regionalpolitik bezeichnet, die verstärkt und in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden müsse.

Neben der Festlegung regionalpolitischer Entwicklungsziele und Leitlinien durch den Rat auf der Grundlage eines zweijährigen Regionalberichts der Kommission soll der — höher dotierte — Regionalfonds zunächst das zentrale Instrument zur Erreichung dieser Ziele bleiben. Darüber hinaus strebt die Kommission auch den Einsatz von Anleihemitteln für regionalpolitische Zwecke an.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission mit dem „Orientierungsrahmen“ einen Ansatzpunkt für eine vertiefte Ratsdebatte über die allgemeine Ausrichtung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik gegeben hat. Die von der Kommission entwickelten Vorstellungen und Vorschläge werfen allerdings eine Reihe von Problemen auf:

- Die zu geringen Erfahrungen mit dem bisherigen Fonds und die mangelnde Kenntnis seiner regionalpolitischen Wirkungen lassen grundlegende Veränderungen der Funktionsweise des Fonds nicht angezeigt erscheinen. Bei der Fortschreibung der Regionalfondsverordnung sollte deshalb noch keine Dauerregelungen geschaffen, sondern eher eine zeitlich begrenzte Fortsetzung der bisherigen — in einigen wichtigen Punkten allerdings verbesserten — Regelung angestrebt werden. Eine erneute Überprüfung nach drei Jahren empfiehlt sich auch im Hinblick auf den möglichen Beitritt Griechenlands, Portugals und Spaniens.
- Damit könnten auch die finanziellen Verpflichtungen überschaubar gehalten werden; dabei erscheint eine wesentliche Erhöhung des Fondsvolumens über die bisherige Ausstattung hinaus (1975: 300 Millionen RE, 1976: 500 Millionen RE, 1977: 500 Millionen RE) nicht realistisch.
- Für die Verteilung der Fondsmittel wird man auf das bisherige System der Länderquoten nicht verzichten können, solange die Voraussetzungen für eine Abgrenzung der Fördergebiete nach einheitlichen Kriterien nicht gegeben sind. Die Mittel müssen auf die benachteiligten

Gebiete derjenigen Mitgliedstaaten konzentriert werden, die die größten Regionalprobleme und zugleich die geringste volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben.

Ob das Quotensystem dadurch aufgelockert werden soll, daß ein Teil der Fondsmittel außerhalb der Länderquoten für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen eingesetzt wird, bedarf weiterer Prüfung, insbesondere hinsichtlich der von der Kommission für eine derartige Dispositionsreserve vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten.

- Die Förderung von Infrastrukturinvestitionen stand bisher im Mittelpunkt der Fondstätigkeit (Anteil 1975: 60 %; 1976: 75 %). Die dabei aufgetretenen begrifflichen Schwierigkeiten der Abgrenzung der förderbaren Infrastruktur will die Kommission künftig durch eine weite Fassung dieses Begriffes umgehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Anteil der Infrastrukturvorhaben nicht ausgeweitet, sondern vielmehr eingengt werden. Daher sollte der Anteil der Infrastrukturvorhaben am gesamten Fondsvolumen quantitativ begrenzt werden, um so sicherzustellen, daß genügend Mittel für die direkte Förderung von gewerblichen Investitionen verfügbar bleiben, durch die unmittelbar Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch sollte der Beteiligungssatz des Fonds an Infrastrukturprojekten von bisher maximal 30 % nicht erhöht werden.

- Die recht schwerfällige Verwaltung des bisherigen Fonds (Prüfung von Einzelprojekten durch die Kommission und einen Verwaltungsausschuß) sollte vereinfacht werden; dabei müßte die Kommission stärker und eindeutiger als bisher die Verantwortung für die Verwaltung des Fonds übernehmen.

Große Bedeutung mißt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den regionalen Entwicklungsprogrammen bei, die bis Ende 1977 von allen Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen. Sie sollen Ziele und Aktivitäten für die Entwicklung der Regionen aufzeigen und sind Voraussetzung für die künftige Beteiligung des Fonds.

Die Beratungen der Kommissionsvorschläge in den Gremien des Rates haben im Juni begonnen. Die Bundesregierung wird sich bei den weiteren Verhandlungen für praktikable Lösungen einsetzen, die eine möglichst effiziente Verwendung der Fondsmittel gewährleisten und der Bedeutung der Regionalpolitik für die weitere Integration der Gemeinschaft gerecht werden.

Industriepolitik

38. Der Europäische Rat hat am 29./30. Juni 1977 seine Besorgnis über die Arbeitsmarktlage in einigen von strukturellen Wandlungen der Wirtschaft betroffenen Sektoren geäußert. Er hat die Kommission aufgefordert, die Entwicklung weiter zu prüfen und ihm mitzuteilen, welche Schlußfolgerungen sie

aus dieser Prüfung zieht. Der Europäische Rat hat sich auch mit den Auswirkungen befaßt, welche die offene und freie Handelspolitik der Gemeinschaft, der die Gemeinschaft als größter Importeur und Exporteur der Welt tief verbunden bleibt, auf die Beschäftigungslage hat.

Die Kommission hat die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen mit den für die Industriepolitik verantwortlichen Beamten der Mitgliedstaaten erörtert. Die Bundesregierung hat dabei darauf hingewiesen, daß die EG erhebliche Verantwortung für den freien Welthandel trägt. Einfuhrbeschränkungen seitens der Gemeinschaft könnten anderen Ländern einen willkommenen Vorwand liefern, auch ihrerseits protektionistische Maßnahmen zu ergreifen.

39. Ausgehend vom Aktionsprogramm der EG-Kommission für die europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt vom Oktober 1975 hat der Rat am 14. März 1977 eine Erklärung über vorrangige gemeinsame Ziele der Mitgliedstaaten im Bereich des zivilen Flugzeugbaues verabschiedet. Im Vordergrund steht die Ausarbeitung einer in sich geschlossenen Strategie der europäischen Flugzeugfirmen und Regierungen bei der Abstimmung neuer ziviler Flugzeugprogramme und bei Kooperationsverhandlungen mit US-Herstellern. Der laufende Abstimmungsprozeß zwischen den beteiligten Flugzeugfirmen soll im Herbst 1977 zur Vorlage von Vorschlägen an die Regierungen führen. Die Kommission steht in Kontakt mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, um zu gegebener Zeit flankierende Beratungen auf EG-Ebene vorzubereiten.

40. Initiativen der Kommission mit dem Ziel einer gemeinsamen Schiffbaupolitik verliefen bisher unbefriedigend, weil sie den unterschiedlichen Strukturen der Werftindustrien in der Gemeinschaft nicht genügend Rechnung trugen.

Europäische Investitionsbank

41. Die Kommission hat vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft als neues Finanzierungsinstrument auf dem Kapitalmarkt Anleihen aufnehmen (zunächst 1 Mrd. ERE) (rd. 2,670 Mrd. DM) und zu den gleichen Konditionen Darlehen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen (vor allem im Energiebereich, in den in Umstellung befindlichen Industrien und im Infrastrukturbereich) gewährt.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung muß die Gemeinschaft weiter darüber nachdenken, wie ihre strukturpolitischen Aktivitäten sinnvoll ausgeweitet und finanziert werden können. Die Bundesregierung bezweifelt aber, ob die von der Kommission vorgeschlagene Schaffung eines neuen Finanzierungsinstruments hierzu einen nützlichen Beitrag leisten kann. Wenn im EWG-Bereich Darlehen an Investoren gewährt werden sollen, sollte mit der Europäischen Investitionsbank das im Vertrag eigens hierfür geschaffene Instrument eingesetzt werden.

Der Rat der Gouverneure der EIB hat am 20. Juni 1977 ein verstärktes Engagement der Bank beschlossen, um die vom Europäischen Rat in seiner Erklärung vom 25./26. März 1977 über Wirtschaftswachstum, Inflation und Beschäftigung gesetzten Ziele zu verwirklichen. Der Gouverneursrat der EIB will 1978 Höhe und Zeitpunkt der hierfür erforderlichen Kapitalerhöhung beschließen. Für die Schaffung eines zusätzlichen Finanzierungsinstruments besteht damit kein Bedarf.

42. Die EIB will mit Vorrang im Rahmen ihrer Satzung Operationen zur Finanzierung der Regionalentwicklung durchführen. Dabei sollen die Gebiete stärker berücksichtigt werden, in denen eine besonders gravierende strukturelle Arbeitslosigkeit besteht. Die Förderung von Ausbildungsstätten wird einbezogen.

43. Der Rat der Gouverneure hat die EIB ermächtigt, den Antrag von EURATOM anzunehmen und Darlehens- und Bürgschaftsoperationen aufgrund der EURATOM-Anleihe-Ermächtigung technisch durchzuführen. Mehrere Darlehensanträge liegen der Bank bereits vor.

44. Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Zinssenkungen haben in Verbindung mit der Möglichkeit, in gewissem Umfang Einzelwährungsdarlehen anstelle der üblichen „Währungscocktails“ zu vergeben, auch das Interesse deutscher Kreditnehmer gefunden. Dennoch dürfte der Mittelzufluß in die Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise bescheiden bleiben.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

45. Auch in diesem Jahr waren die Agrarpreisverhandlungen wieder durch große Schwierigkeiten gekennzeichnet. Nachdem es bereits auf der Ministerratstagung Ende März 1977 gelungen war, für die meisten Punkte einen Kompromiß zu finden, konnte beim Rat am 25./26. April 1977 durch ein Einlenken Großbritanniens und ein Entgegenkommen der anderen Mitgliedstaaten ein für alle akzeptables Ergebnis erreicht werden.

Die EG-einheitlichen Marktordnungspreise (in RE) wurden um durchschnittlich 3,9% erhöht. Wegen der unterschiedlichen Kostensteigerung in den einzelnen Mitgliedstaaten wurde — wie in den Vorjahren — durch Änderung der Agrar-Umrechnungskurse und entsprechende Kürzung des Grenzausgleichs eine Differenzierung vorgenommen. Dies ergab differenzierte nationale Preisanhebungsraten von 2% in der Bundesrepublik Deutschland bis 15% in Großbritannien. Dieses Ergebnis kann als angemessener Kompromiß zwischen den markt-, stabilitäts- und einkommenspolitischen Erfordernissen angesehen werden.

Die Probleme des Milchsektors spielten bei der diesjährigen Preisrunde eine besondere Rolle. Zur

Beseitigung der Überschusssituation wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

- Einführung einer Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie ab Juni 1977;
- Einführung einer Mitverantwortungsabgabe von 1,5 % des Milch-Richtpreises ab 16. September 1977;
- Erhöhung der Beihilfen für flüssige Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken.

46. Der Vorschlag der Kommission für eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vom 7. Dezember 1976 wird in den zuständigen Gremien des Rates seit Januar 1977 beraten. Konkrete Ergebnisse konnten noch nicht erzielt werden, jedoch ist im Verlauf der Verhandlungen erkennbar geworden, daß der Kommissionsvorschlag nach Ansicht aller Mitgliedstaaten in zahlreichen Punkten zum Teil wesentlich geändert werden müßte. Wegen der besonderen Schwierigkeit der zu lösenden Probleme kann nicht damit gerechnet werden, daß sich die Terminvorstellungen der Kommission über das Inkrafttreten der Marktordnung am 1. Januar 1978 verwirklichen lassen.

47. Der Ministerrat hat am 19. Juli 1977 als wesentliche Ergänzung der EG-Weinmarktordnung Bestimmungen über die önologischen Verfahren und Behandlungen gebilligt. Danach sind ab 1. September 1978 nur noch die von der Gemeinschaft zugelassenen Stoffe und Verfahren zur Weinherstellung und -behandlung erlaubt. Damit sind auf dem Weinsektor von der Regelung des Rebenanbaus bis zu Etikettierung und Ausstattung der Weinflaschen alle wesentlichen Fragen gemeinschaftsrechtlich geregelt.

48. Ferner hat der Rat am 19. Juli 1977 die von Deutschland seit nahezu 20 Jahren geforderte und in der Hopfenmarktordnung von 1971 bereits vorgesehene Verordnung über die Zertifizierung von Hopfen verabschiedet. Entsprechend dem deutschen Hopfenherkunftsgesetz muß künftig der in der Gemeinschaft geerntete Hopfen einem Bescheinigungs(Zertifizierungs-)verfahren unterworfen werden, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf. Das Mischen von Drittlandshopfen und Hopfen aus der Gemeinschaft ist grundsätzlich untersagt. Die Zertifizierungsvorschriften gelten — mit gewissen Ausnahmen — auch für alle Hopfenerzeugnisse und gehen insoweit über das deutsche Hopfenherkunftsgesetz hinaus, das den Hopfenextrakt nicht erfaßt.

Marktstrukturpolitik

49. Im Bereich der Marktstrukturverbesserung ist die Überleitung der finanziellen Förderung auf die neue Rats-Verordnung Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse dank ausreichend bemessener Übergangsfristen bisher reibungslos verlaufen.

50. Hinsichtlich der Verbesserung der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Kommission nunmehr einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen vorgelegt. Die entscheidende Änderung gegenüber dem bisherigen Vorschlag, über den sich die Mitgliedstaaten nicht einigen konnten, besteht in der regional begrenzten Anwendbarkeit. So soll die Geltung der neuen Verordnung zunächst auf Italien beschränkt sein. Es ist andererseits die Möglichkeit vorgesehen, durch Ratsbeschluß den Geltungsbereich der Verordnung auch auf Gebiete anderer Mitgliedstaaten mit vergleichbar ungünstiger Vermarktungsstruktur und ungünstigem Organisationsgrad auszudehnen. Im übrigen wurden die Bestimmungen über Investitionsbeihilfen gestrichen, da eine entsprechende Regelung mit z. T. günstigeren Bedingungen bereits in die o. a. Verordnung Nr. 355/77 aufgenommen worden ist.

Strukturpolitik

51. Die angekündigten Kommissionsvorschläge zur Weiterentwicklung der 1972 beschlossenen EG-Agrarstrukturrichtlinien sind im Berichtszeitraum noch nicht vorgelegt worden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß sich der Rat im Laufe des nächsten Halbjahres in einer Grundsatzdebatte mit allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen befassen wird.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

52. Der zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffene Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist auch im Haushaltsjahr 1977 mit beinahe 76 % der bedeutendste Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts. Sein Anteil an den Ausgaben der Gemeinschaft soll nach dem Entwurf des Haushalts 1978 auf etwa 73 % zurückgehen — bei einer gleichzeitigen Steigerungsrate in Rechnungseinheiten gegenüber 1977 von 17,5 %.

Die Mittelansätze für den Agrarfonds betragen:

	1977	1978	
	Millio- nen RE	Millio- nen RE	Millio- nen DM
Abteilung Garantie	7 101,6 ¹⁾	8 128,5	21 703,1
Abteilung Ausrichtung . . .	157,8 ²⁾	433,7 ²⁾	1 157,9
EAGFL insgesamt .	7 259,4	3 562,2	22 861,0

¹⁾ einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nummer 1/1977

²⁾ Zahlungsermächtigungen

53. Für die Abteilung Garantie, aus der die Agrarmarktausgaben zu finanzieren sind und die damit das eigentliche Kernstück der Agrarfinanzierung ist, ergibt sich gegenüber 1977 eine Steigerungsrate von 14 %. Dabei sind Reserven für evtl. Preisanhebungen während des Haushaltsjahres 1978 nicht berücksichtigt. Die Kommission hat außerdem die Aktualisierung ihrer Haushaltsansätze im Agrarbereich für den Herbst 1977 — aufgrund der dann genaueren Ernteprognose — angekündigt. Sie schließt auch einen späteren Nachtragshaushalt nicht aus.

Der weiterhin kräftige Anstieg in der Abteilung Garantie macht erneut deutlich, daß es noch immer nicht gelungen ist, die Höhe der Agrarmarktausgaben, die sich zwingend aufgrund der Agrarmarktordnungen ergeben, und der damit verbundenen agrimonetären Kosten entscheidend zu begrenzen. Zweifellos stellen aber die im April 1977 beschlossenen Agrarpreise 1977/78 mit ihrer insgesamt mäßigen Preisanhebung von durchschnittlich 3,9 % einen Schritt in Richtung auf die von der Bundesregierung seit langem geforderte, stärker am Marktgleichgewicht orientierte Preispolitik dar. Daneben sieht die Bundesregierung in den im Rahmen des Aktionsprogramms Milch vom Rat beschlossenen Maßnahmen, insbesondere in der auch auf deutsche Initiativen zurückgehenden finanziellen Mitverantwortung der Milcherzeuger, einen ersten Ansatz zur Milderung des Überschußproblems im Milchsektor, dessen Anteil an den Agrarmarktausgaben 1978 allein 35 % beträgt. Im agrimonetären Bereich, auf den 1978 20 % der Ausgaben der Abteilung Garantie entfallen, tritt sie weiterhin für den Abbau der überhöhten Kosten des Grenzausgleichs durch pragmatische Anpassung der grünen Paritäten entsprechend der nationalen Kostenentwicklung ein.

54. Die jährlichen Ausgaben der Abteilung Ausrichtung, in deren Rahmen sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Aufgaben der Mitgliedstaaten beteiligt, werden durch den Plafond von 325 Millionen RE begrenzt. Im Haushaltsjahr 1978 wird der Plafond nominal erstmals überschritten und der Mehrbedarf durch einen zulässigen Rückgriff auf die in vergangenen Jahren gebildete Rücklage aus nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen (sog. Mansholt-Reserve) gedeckt werden. Diese Reserve wird nach letzten Voraussetzungen bis 1982 durch bereits beschlossene gemeinsame Maßnahmen aufgezehrt sein. Von den sich mehrenden Forderungen nach weiteren strukturellen Maßnahmen, die vor allem im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erweiterung der Gemeinschaft im Mittelmeerraum erhoben werden, wird zusätzlicher Druck auf eine Erhöhung des Plafonds ausgehen. Die Bundesregierung wird auf eine Beibehaltung des jährlichen Plafonds im Bereich der Agrarstrukturpolitik hinwirken und darauf drängen, daß sich eine evtl. Anpassung des derzeitigen Plafonds aus Anlaß der Erweiterung der EG in vertretbaren Grenzen hält.

Aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL hat die Bundesrepublik Deutschland im ersten Beihilfungsabschnitt der XIV. Tranche (1977) für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-

und Marktstruktur weitere 85,35 Millionen DM erhalten. Davon entfallen 67 Millionen DM auf 47 Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur wie beispielsweise den Ausbau des landwirtschaftlichen Wegnetzes oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Mit 17,7 Millionen DM werden 16 Projekte zur Verbesserung der Marktstruktur gefördert; der Rest entfällt auf vier gemischte Vorhaben.

Seit Bestehen des Agrarfonds (1964) hat die Bundesrepublik Deutschland damit für 1 482 Projekte nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG Zuschüsse von rd. 1,66 Mrd. DM erhalten.

55. Auf dem Gebiet der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sind durch weitere Informationstagungen auf Gemeinschaftsebene die Kontakte zwischen den nationalen Dienststellen und mit den Dienststellen der Kommission intensiviert worden. Im Juni 1977 hat der Rat eine Richtlinie erlassen, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften über die Durchführung obligatorischer Buchprüfungen bei Empfängern finanzieller Vergünstigungen aus dem EAGFL in Kraft zu setzen. Damit wurde ein wesentlicher Fortschritt bei den Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten durch Verbesserung und Vereinheitlichung der Kontrollmodalitäten in der Gemeinschaft erzielt. Daneben hat der Bericht des besonderen Untersuchungsausschusses hoher nationaler Beamter (sog. Cheysson-Ausschuß) über die Ergebnisse der Überprüfung des Rindfleischsektors den Rat erneut zu einer Entschliebung über stärkere Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik veranlaßt. Der Untersuchungsausschuß wird in Kürze einen Bericht über das Ergebnis seiner Untersuchungen im Weinsektor vorlegen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

56. Das Währungsausgleichssystem wurde im Berichtszeitraum grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Im Rahmen der Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1977/78 wurde wie in den Vorjahren wegen der unterschiedlichen Kostenentwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Differenzierung der Preisanhebungsraten beschlossen. Dies erfolgte wiederum durch eine Anpassung der „Grünen Kurse“. Aufgewertet wurde ab 1. Mai 1977 die „Grüne DM“ um 2 %; unverändert blieben der „Grüne belgisch-luxemburgische Franc“ und der „Grüne holländische Gulden“; abgewertet wurden ab 1. April 1977 der „Grüne französische Franc“ um 2,5 %, die „Grüne italienische Lira“ um 6,5 %, das „Grüne irische Pfund“ um 6,3 % und ab 1. Mai 1977 das „Grüne englische Pfund“ um 3,0 %. Die im April und August 1977 erfolgten Abwertungen des Leitkurses der Dänischen Krone um 3 % bzw. 5 % wurden durch entsprechende Abwertungen der

„Grünen dänischen Krone“ ausgeglichen. Die Sätze des Währungsausgleichs reduzierten sich damit in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien, im Vereinigten Königreich Großbritannien sowie in Irland entsprechend, während in Dänemark weiterhin kein Grenzausgleich zur Anwendung kam.

Zur Zeit betragen die Währungsausgleichssätze (Stand 1. September 1977):

Deutschland	+ 7,5 %
Belgien	+ 1,4 %
Luxemburg	+ 1,4 %
Niederlande	+ 1,4 %
Dänemark	0
Italien	— 15,1 %
Frankreich	— 13,4 %
Vereinigtes Königreich	— 31,9 %
Irland	— 4,3 %

Selbst unter Zugrundelegung dieser reduzierten Sätze errechnen sich für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Ausgaben für den Währungsausgleich im Jahre 1977 in Höhe von fast 1 Mrd. RE. Allein die Kosten des Währungsausgleichs für das Vereinigte Königreich werden rd. 865 Millionen RE betragen. Über die bisher von der Kommission zur stärkeren Reduzierung des Währungsausgleichs vorgelegten Vorschläge

— automatischer Abbau der Währungsausgleichssätze,

— Änderung der Berechnungsgrundlagen

konnte im Rat keine Einigung erzielt werden.

Neue Kommissionsvorschläge werden erwartet.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

57. Die im Vorbericht angesprochenen Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten um Erstellung von Leitlinien für die Beihilfenpolitik in der Landwirtschaft standen im Vordergrund der Arbeiten im Berichtszeitraum.

So konnten entsprechende Leitlinien für den Bereich der Beihilfen bei Isoglucose von der Kommission bereits festgelegt werden. In den Bereichen der Viehzucht und bestimmter Investitionen auf dem Milchsektor stehen sie vor dem Abschluß. Vorschläge der Kommission für allgemeine Leitlinien für die Beihilfenpolitik in der Landwirtschaft sind vorgelegt und abschließend erörtert worden. Gleiches gilt für den Bereich Getreide. Damit sind — insgesamt gesehen — wesentliche Ansätze für einen festen Rahmen der nationalen Beihilfenpolitik der Mitgliedstaaten geschaffen worden.

58. Die Fortschreibung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 1974 erstellten Inventare aller nationalen Beihilfen im Agrarsektor steht kurz vor ihrer Fertigstellung. Mit dem Abschluß dieser Arbeiten ist noch im Jahre 1977 zu rechnen. Nationale

Eingriffe einzelner Mitgliedstaaten in den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Agrarmarkt sind im übrigen im Berichtszeitraum kaum zu verzeichnen gewesen.

Fischereipolitik

59. Die sehr schwierigen Verhandlungen über die Aufteilung der Fischressourcen im EG-Meer unter die Mitgliedstaaten und an Drittländer dauern seit einem Jahr ohne Abschluß an. Sie sind im EG-internen Bereich von Interessengegensätzen zwischen Großbritannien und Irland einerseits und den übrigen sieben Mitgliedstaaten andererseits überschattet. Großbritannien und Irland, die bei der Fischerei unter besonders starkem innenpolitischen Druck stehen, wollen eine Regelung, die den Anteil der in das EG-Meer eingebrachten Fischgewässer berücksichtigt und darüber hinaus eine Bevorzugung der Küstenländer beinhaltet. Demgegenüber treten die übrigen sieben Mitgliedstaaten für eine nichtdiskriminierende Regelung ein. Der Ministerrat hat am 18. Juli 1977 seine Absicht erklärt, die dringend erforderliche Verabschiedung des internen Regimes am 25. Oktober 1977 vorzunehmen. Die Kommission wird hierzu neue Vorschläge unterbreiten.

60. Trotz dieser großen Schwierigkeiten im internen Bereich konnten bei den Außenbeziehungen Fortschritte erzielt werden. Nach dem Abkommen mit den USA vom 15. Februar 1977 hat die Gemeinschaft am 15. März 1977 ein Abkommen mit den Färöern und am 21. März 1977 ein Abkommen mit Schweden unterzeichnet. Bei diesen Abkommen handelt es sich um Rahmenabkommen, in denen die allgemeinen Bedingungen für die bestmögliche Nutzung und rationelle Bewirtschaftung der Fischerei im beiderseitigen Interesse niedergelegt sind. Konkrete Abkommen über gegenseitige Fangmöglichkeiten und Fangquoten konnten bisher allerdings noch nicht abgeschlossen werden, da eine Einigung der EG-Mitgliedstaaten über das interne Regime noch aussteht.

VII. Energiepolitik

61. Auf seiner Tagung am 29. März 1977 erteilte der Rat seine Zustimmung zur Verlängerung der derzeitigen Regelung für Kokskohle bis 1981. Dies bedeutet einen entscheidenden Schritt für die Stabilisierung des Absatzes von Kokskohle in der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat das Ergebnis durch ihre bestimmte und hartnäckige Haltung im Rat erreicht und dadurch die Kompromißlösung der vorhergehenden Ratstagung vom Dezember 1976 (Verlängerung um lediglich ein Jahr) wesentlich verbessern können.

62. In dem Bereich der Förderung des Kernkraftwerksbaus durch Finanzierung mit Hilfe von EURATOM-Anleihen genehmigte der Rat die schon lange vorliegenden Beschlüsse. Es stehen den europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nun-

mehr Gemeinschafts-Darlehen in Höhe von 500 Millionen ERE (1,335 Mrd. DM) für den Bau von Kernkraftwerken zur Verfügung.

63. Über andere Punkte — Energielage in der Gemeinschaft, Lage auf dem gemeinsamen Kohlemarkt, Einführung eines Mindestpreises für Importöl, gemeinschaftliche Lösung der Raffinerie-Probleme, Intensivierung des Energieeinsparens — kam es im Rat lediglich zu einem Meinungsaustausch.

Bezüglich des Einsatzes der Kernenergie herrschte Übereinstimmung über die Notwendigkeit ihrer verstärkten Inanspruchnahme zur Verhinderung einer Steigerung der Erdöleinfuhr. Die Bundesregierung hat diese Auffassung unterstützt. Des weiteren zeigten die Mitgliedstaaten Interesse an einer gemeinschaftlichen Untersuchung der Fragen der Aufbereitung der Brennstoffe, Bewirtschaftung der Abfälle und der Sicherheit und Kontrolle von Anlagen und Brennstoffkreislauf.

64. Die Diskussion über die finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Kohleeinsatzes für die Stromerzeugung konnte noch nicht zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Die Bundesregierung befürwortet eine gemeinschaftliche Lösung, die einen verstärkten Einsatz deutscher und anderer Gemeinschaftskohle zur Folge haben kann. Ähnlich ist die Lage bezüglich der finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft an den Kohlehalten.

65. Bei der Festsetzung eines gemeinsamen Richtwertes für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs in der Versorgung mit Erdöl und -erzeugnissen konnte ein weitgehender Konsensus erreicht werden. Gleiches gilt für die Diskussion um die gemeinschaftliche Lösung für die Raffinerie-Probleme in der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat beide Kommissionsvorschläge unterstützt und erwartet ihre Verabschiedung im 2. Halbjahr 1977.

VIII. Verkehrspolitik

66. Der Rat hat am 28./29. Juni 1977 folgendes beschlossen:

- Ein Konsultationsverfahren auf dem Gebiet des Seeverkehrs:
 - a) Damit folgt der Rat seinem Grundsatzbeschluß vom 4. November 1976, mit dem er eine gemeinschaftliche Schifffahrtspolitik eingeleitet hat.
Die Mitgliedstaaten werden auf diesem Gebiet zu abgestimmtem Vorgehen in internationalen Organisationen und im bilateralen Bereich verpflichtet.
 - b) Die weiteren seeverkehrspolitischen Aktivitäten des Rates sollen sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Ratifizierung des UNCTAD-Verhaltenskodex für die Linienschifffahrt durch die Mitgliedstaaten
- Konkurrenz der Flotten der Staatshandelsländer
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten
- Einsatz sogenannter „unternormiger“ Schiffe, d. h. von Einheiten, welche nicht den internationalen Sicherheitsnormen in bezug auf die technischen Voraussetzungen und die Befähigung der Seeleute entsprechen.
- Einleitung einer gemeinsamen Luftfahrtpolitik mit dem Auftrag an die Arbeitsgruppen des Rates,
 - die sich aus der Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrages auf die Luftfahrt ergebenden Fragen zu prüfen
 - konkrete Einzelmaßnahmen für den Bereich der Luftfahrt auszuarbeiten und dabei Prioritäten zu setzen.

IX. Forschung und Technologie

67. Am 18. Juli 1977 billigte der Rat endgültig das Mehrjahresforschungsprogramm (1977 bis 1980) der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Das Programm hat einen Umfang von 346 Millionen RE, von denen 196 Millionen RE auf Personalkosten, 150 Millionen RE auf Sachkosten entfallen. Der Personalbestand der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) wird im Laufe des Programms schrittweise um 80 Stellen von 2 118 auf 2 038 herabgesetzt. Rund 65 % des gesamten Programmvolumens sind für die Energieforschung vorgesehen. Etwa 10,5 % entfallen auf die Erforschung der Umwelt und Ressourcen, der Rest von 24,5 % auf die Programmbereiche „Messungen, Eichproben und Referenzmethoden“ und „Dienstleistungen und unterstützende Tätigkeiten“.

Im Energiebereich konzentriert sich das neue Mehrjahresprogramm der GFS auf folgende Tätigkeitsbereiche:

- Klassische Kernenergie
 - Reaktorsicherheit (Forschungsanstalt Ispra — Italien)
77,20 Millionen RE (rd. 22,3 %)
 - Plutoniumbrennstoffe und Aktinidforschung (Forschungsanstalt Karlsruhe)
39,29 Millionen RE (rd. 11,4 %)
 - Bewirtschaftung von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen (Forschungsanstalt Ispra)
21,06 Millionen RE (rd. 6,1 %)
- Anwendung der Kernenergie im außerelektrischen Bereich

- Hochtemperaturwerkstoffe (Forschungsanstalt Petten — Niederlande)
8,20 Millionen RE (rd. 2,4 ‰)
- Wasserstoff (Forschungsanstalt Ispra)
15,33 Millionen RE (rd. 4,4 ‰)
- Neue Energien
 - Sonnenenergie (Forschungsanstalt Ispra)
14,53 Millionen RE (rd. 4,2 ‰)
 - Thermonukleare Fusionstechnologie (Forschungsanstalt Ispra)
11,99 Millionen RE (rd. 3,5 ‰)
- Ergänzungsprogramm Betrieb und Nutzung des Höchstflußreaktors in Petten
36,59 Millionen RE (rd. 10,6 ‰)
- insgesamt
223,19 Millionen RE (rd. 64,9 ‰)

68. Am 25./26. Juli 1977 kam der Rat überein, seine Beratungen über das gemeinschaftliche Fusionsexperiment „Joint European Torus“ (JET) fortzusetzen. Er beauftragte die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das „JET-Design-Team“ (es umfaßt ca. 45 Wissenschaftler und arbeitet bereits seit einigen Jahren in Culham/Großbritannien) vorerst weiter tätig bleibt.

69. Der Rat hat gleichfalls am 25./26. Juli 1977 einer zweiten Reihe prioritärer Vorhaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zugestimmt, die ein Volumen von insgesamt ca. 3 Millionen RE (10,98 Millionen DM) haben. Die prioritären Vorhaben sollen in ein Vier-Jahresprogramm einmünden, das z. Z. in den Ratsgremien beraten wird.

X. Sozialpolitik

70. Der Rat hat am 28. Juni 1977 im Grundsatz beschlossen, die Regelungen für den Europäischen Sozialfonds zu ändern. Durch die Änderungen soll eine konzentriertere und flexiblere Lösung für die dringenden Arbeitsmarktp Probleme in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Das wird durch drei Schwerpunkte deutlich: Die Hilfe in Regionen soll sich künftig auch nach dem Umfang der Beschäftigungsprobleme, nicht wie bisher vor allem nach den allgemein regionalpolitischen Bedürfnissen richten; der Fonds soll sich künftig an speziellen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung der Frauen beteiligen können; schließlich soll die berufliche Förderung Jugendlicher Schwerpunkt bleiben. Die bisherigen Beteiligungsbereiche bleiben bestehen; für die Bundesrepublik Deutschland spielen hierbei die Hilfen des Fonds bei der beruflichen Rehabilitation Schwerbehinderter sowie bei der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer eine besondere Rolle.

Änderungen in den Verfahrensvorschriften sollen vor allem die Zahlungen beschleunigen.

Mit der endgültigen Beschlußfassung über die Neuordnung des Sozialfonds, bei der jedoch die dargelegten Prinzipien nicht mehr in Frage gestellt werden können, ist im Spätjahr 1977 zu rechnen.

Im Berichtszeitraum wurden Zuschüsse in Höhe von 65,4 Millionen DM bewilligt, davon für Maßnahmen zugunsten von

Behinderten	46,6 Millionen DM
Wanderarbeitnehmern	14,8 Millionen DM
Älteren Arbeitnehmern	4,0 Millionen DM.

71. Die Neuordnung des Europäischen Sozialfonds war auch Gegenstand der Beratungen des aus Vertretern der Sozialpartner, der Kommission und der Regierungen bestehenden Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, der am 5. Mai 1977 zu seiner 11. Tagung zusammentrat. Weiterer Schwerpunkt seiner Beratungen war ein Meinungsaustausch über die mittelfristigen Aussichten der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft. Grundlage hierfür waren die beschäftigungspolitischen Beschlüsse der 2. Dreierkonferenz zwischen den Regierungen, den Sozialpartnern und der Kommission, die am 24. Juni 1976 stattgefunden hatte (vgl. Ziffer 15 des Berichts für den Zeitraum April bis September 1976).

72. Der Rat billigte am 28. Juni 1977 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 25. Juli 1977 förmlich verabschiedet wurde. Die Richtlinie führt bis spätestens 1981 in den Mitgliedstaaten eine einheitliche Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz ein, die insbesondere im Hinblick auf die Wanderarbeitnehmer eine Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Gemeinschaft darstellt.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

73. Im Rahmen der von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen zur Umstrukturierung der Stahlindustrie hat die Kommission auch neue Leitlinien für die Zinsverbilligung von Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag beschlossen.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission für die Bundesregierung 15,6 Millionen DM bereitgestellt, die als Beihilfen für von Anpassungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer der Montanindustrie vorgesehen sind.

Arbeiterwohnungsbau

74. Die Kommission hat am 29. Juli 1977 beschlossen, für den II. Abschnitt des 8. EGKS-Wohnungsbauprogramms insgesamt 30 Millionen ERE (80,1 Millionen DM) aus der Spezialreserve bereitzustellen. Davon werden rund 10,8 Millionen ERE = 28,8 Millionen DM der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des I. Abschnitts des o. g. 8. Programms, für den 25 Millionen ERE (66,75 Millionen DM) bereitgestellt werden, sind im Berichtszeitraum weitere 2,1 Millionen DM der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt worden.

XI. Verbraucherpolitik

75. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 149. Plenartagung am 25./26. Mai 1977 eine Stellungnahme über die „Durchführung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend den Schutz und die Unterrichtung der Verbraucher“ angenommen. Danach soll die Kommission spezifische Ziele festlegen, die nach Möglichkeit innerhalb der nächsten vier Jahre verwirklicht werden sollten. Besondere Priorität wird dabei u. a. auf die Durchführung bestehender Gesetzesvorschriften, die Verbrauchernerziehung in den Schulen, die Verbrauchervertretung und weitere verbraucherrelevante Richtlinienentwürfe gelegt.

76. Die Kommission hat dem Rat am 11. August 1977 den Vorschlag einer Richtlinie zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht übermittelt. Die Zulassung der Veranstalter von Fernunterricht, Werbevorschriften, Schriftform der Verträge und bessere Kündigungsmöglichkeiten sollen unseriösen Praktiken auf diesem Gebiet entgegenwirken.

77. Am 20. Juni 1977 hat die Kommission dem Rat den Entwurf einer Richtlinie zum Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise übermittelt. Danach ist bei Lebensmitteln in losem Zustand und in Fertigpackungen der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit (Kilogramm/Liter) anzugeben.

78. Weiterhin sind von besonderem verbraucherpolitischen Interesse: Die vom Rat verabschiedete „Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte“ und die noch im Stadium der Beratung befindlichen „Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie“. Durch beide Richtlinien soll insbesondere die Kennzeichnungspflicht für die betreffenden Waren und damit die Information des Verbrauchers verbessert werden.

XII. Bildungspolitik

79. In Ausführung seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach gründlichen Beratungen die Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern vom 25. Juli 1977 verabschiedet. Die Richtlinie gilt für alle der Schulpflicht unterliegende Kinder von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der EG, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen und dort eine Tätig-

keit im Lohn- und Gehaltsverhältnis ausüben oder ausgeübt haben.

Für diese Kinder sind im wesentlichen

- ein kostenloser Einführungsunterricht einzurichten, der insbesondere in einem Unterricht in der oder den Amtssprachen des Aufnahmelandes bestehen soll; für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den obengenannten Unterricht sind entsprechende Maßnahmen zu treffen;
- die mit dem Regelunterricht zu koordinierende Unterweisung in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zu fördern.

Der Rat hat den Mitgliederstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele eine Frist von vier Jahren gesetzt, weiter ist eine regelmäßige Berichterstattung vorgesehen.

80. Vom 21. bis 23. September 1977 fand in Bonn eine Tagung von Experten und Verantwortlichen des Hochschulbereichs aller EG-Mitgliedstaaten statt.

Diese Tagung hatte ihre Grundlage in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 und diente in erster Linie der Festlegung einer gemeinsamen Haltung in bezug auf die Hochschulzulassung von Studenten aus den anderen Mitgliedstaaten.

Dieser Frage kommt angesichts der zu beobachtenden nationalen und multilateralen Entwicklung des Hochschulzugangs und des Ausländer-Zulassungsverfahrens zunehmende Bedeutung zu.

XIII. Jugendpolitik

81. Das im Oktober 1976 auf Initiative der EG-Kommission geschaffene „Vorläufige Sekretariat für Jugendfragen“ hat seine Arbeit aufgenommen. Es hat die Aufgabe, die Errichtung eines Jugendforums zu prüfen und Vorschläge für dessen spätere Tätigkeit vorzulegen.

Das Brüsseler Jugendsekretariat setzt sich aus je vier Vertretern der nationalen und der internationalen Jugendorganisationen sowie aus je einem Vertreter des CENYC (Dachorganisation der Nationalen Jugendverbände) und des EKIJ (Europäisches Koordinierungsbüro der internationalen Jugendorganisationen) zusammen. Eine von dieser Arbeitsgruppe vorbereitete Stellungnahme soll auf der nächsten Plenarsitzung der nationalen und internationalen Jugendverbände verabschiedet und der EG-Kommission noch im Herbst 1977 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hauptforderung sind ein Höchstmaß an Information und Konsultation zwischen den Jugendorganisationen und der EG, die Gewährung von Initiativrechten, sowie eine vollständige organisatorische, politische und personelle Unabhängigkeit von der EG-Kommission.

XIV: Umweltpolitik

82. In der Ratstagung (Umweltminister) am 14. Juni 1977 wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Der Rat kam grundsätzlich überein, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vertragsstaaten der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt in der Ostsee über einen Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Konvention zu ermächtigen. Diese Aktivität ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Gemeinschaft in bestimmten Bereichen, die von der Konvention erfaßt werden, über Kompetenzen verfügt und somit zu einer Verwirklichung der Ziele der Konvention beitragen kann.
- Gebilligt wurde die Entscheidung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für den gegenseitigen Informationsaustausch hinsichtlich der Qualität des Oberflächenwassers in der Gemeinschaft. Diese Entscheidung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission periodisch Informationen über bestimmte Daten betr. die Qualität des Oberflächenwassers übermitteln; diese Daten werden durch die von den Mitgliedstaaten benannten Meßstationen hinsichtlich bestimmter Parameter ermittelt. Auf der Grundlage dieser Informationen erstellt die Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht. Dieser Informationsaustausch soll eine Grundlage bieten für eine Beurteilung der Effektivität gemeinschaftlicher und nationaler Gewässerschutzmaßnahmen sowie für eine Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Gewässerschutzpolitik.
- Über die Richtlinie betr. giftige und gefährliche Abfälle erzielte der Rat in substantieller Hinsicht weitgehend Einvernehmen. Diese Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ein einheitliches System von Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen einführen. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß giftige und gefährliche Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigt werden.
- Der Rat gelangte ferner zu einem weitgehenden Einvernehmen über gewisse Grundzüge der Richtlinie über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion. Die auf dieser Grundlage inzwischen erarbeitete Neufassung des Richtlinienvorschlags sieht neben der Einführung eines Genehmigungssystems und einer regelmäßigen ökologischen Überwachung die Aufstellung nationaler Programme zur stufenweisen Reduzierung der Verschmutzung hinsichtlich bestehender Werke und besondere Genehmigungsaufgaben für neue Werke vor. Dieser neu gefaßte Richtlinienvorschlag wird gegenwärtig auf der Arbeitsebene beraten.
- Kein Einvernehmen konnte der Rat erzielen über die Richtlinien betr. die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die Zellstofffabriken und die Qualität des Trinkwassers.

83. Grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft waren Gegenstand der ersten Zusammenkunft hoher Staatsbeamter, die am 25. April 1977 stattfand. Hierbei wurde deutlich, daß die Gemeinschaft den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten zunächst auf die in einer umfangreichen Liste von gefährlichen Stoffen u. a. enthaltenen Stoffe Quecksilber, Cadmium, Aldrin, Dieldrin und Endrin legt, für deren Verringerung in den Gewässern die besten verfügbaren Mittel eingesetzt werden sollen; weitere Substanzen werden alsbald ausgewählt.

XV. Der Gemeinsame Markt**Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr**

84. Nach langwierigen Verhandlungen konnte die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie eine weitere Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten dieser Berufsgruppe verabschiedet werden. Damit ist nach den Ärzten einer weiteren großen Berufsgruppe im Gesundheitsbereich die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft eröffnet worden.

85. Die Verhandlungen über die Richtlinienvorschlüsse „Zahnärzte“ sind zügig fortgeführt worden. Neu aufgenommen wurde die Beratung der Richtlinienvorschlüsse „Tierärzte“ und „Hebammen“, nachdem die EG-Kommission die erforderlichen Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH vorgenommen hatte.

86. Die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag „Architekten“ sind wieder in Gang gekommen, nachdem über die Anerkennung der dreijährigen deutschen Fachhochschulausbildung auf politischer Ebene eine Grundsatzeinigung erzielt werden konnte.

87. Im Versicherungsbereich konnte der Richtlinienvorschlag „Mitversicherung“ wegen letzter technischer Schwierigkeiten noch nicht verabschiedet werden. Der Schwerpunkt der Arbeiten lag bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags über die weitere Koordinierung und zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs im Bereich der Schadensversicherung. Die Verhandlungen über die Richtlinie „Lebensversicherung“ sind fortgeführt worden.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

88. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft ist noch immer in einer schwierigen Situation, die sich bei an-

haltender Stahlkrise weiter zu verschlechtern droht.

Im Berichtszeitraum zeigten sich folgende Auswirkungen:

- Die Steinkohlenförderung wurde erneut eingeschränkt. Die Verringerung der Förderung wurde im wesentlichen durch Abbau der Übersichten und durch Kurzarbeit erreicht.
- Die Haldenbestände stiegen weiter an. Vor allem erhöhten sich die Koksbestände als Folge der Stahlkrise. Die Stilllegung von Kokereikapazitäten in der Bundesrepublik geht weiter.
- Der innergemeinschaftliche Austausch von Kohle und Koks ging weiter zurück, wovon besonders die Bundesrepublik betroffen wurde.
- Die Einfuhr von Drittländerskohl nahm erneut zu.

89. Am 15. Juli 1977 hat die Kommission die Fortführung des Koksbeihilfe-Systems bis 1981 beschlossen (Entscheidung Nr. 1613/77 EGKS). Dabei wurden die Beihilfesätze für die Jahre 1980 und 1981 noch nicht festgelegt.

Der Gemeinsame Stahlmarkt

90. Stahl ist neben Kohle der einzige Wirtschaftsbereich, bei dem die Kommission der EG — auf der Basis des EGKS-Vertrages — autonome Rechte zur sektoralen Steuerung besitzt.

Die Kommission der EG hat angesichts der seit drei Jahren schwierigen Verfassung des gemeinschaftlichen Stahlmarktes verschiedentlich versucht, lenkend einzugreifen.

Die derzeitigen Maßnahmen der EG-Kommission umfassen:

- Lieferempfehlungen an die Stahlunternehmen seit 1. Januar 1977 (Ziel: Produktionseinschränkung zwecks Verringerung des mengenmäßigen Marktungleichgewichts).
- Veröffentlichung von Orientierungspreisen für verschiedene Erzeugnisgruppen am 5. Mai 1977 (EG-Kommission erwartet von Stahlunternehmen freiwillige Einhaltung).
- Festsetzung obligatorischer Mindestpreise für Betonstahl per 9. Mai 1977.
- Lieferagreements mit Drittländern im Hinblick auf eine außenwirtschaftliche Entlastung.
- Einführung eines Einfuhrerfassungssystems bez. der Importe bestimmter Stahlerzeugnisse aus Drittländern (in der Bundesrepublik Deutschland seit 1. Juli 1977 in Kraft).

Soweit bis jetzt erkennbar, haben die Kontakte mit den Drittstaaten zu einer gewissen Entlastung geführt. Die Wirkung der anderen Maßnahmen ist schwer feststellbar. Jedoch scheinen die freiwillig einzuhaltenden Orientierungspreise zu gewissen Preisstabilisierungen und -erholungen beigetragen zu haben.

Außerdem sollen verstärkt Zinsbeihilfen gewährt werden. Alle Maßnahmen sollen dazu beitragen, die infolge der Entwicklungen auf dem internationalen Stahlmarkt (Aufbau beträchtlicher Stahlkapazitäten in vielen Ländern) erforderliche Umstrukturierung in der gemeinschaftlichen Stahlindustrie zu erleichtern.

91. Aufgrund des relativ geringen Schrottbedarfs der Stahlindustrie (geringe Stahlproduktion) sowie infolge des grundsätzlichen Verbots von Schrottexporten in Drittländer (Beschluß der EG-Mitgliedstaaten von 1953) befindet sich die deutsche Schrottwirtschaft in einer sehr schwierigen und sich weiter verschlechternden Lage. Die Regelung von 1953 läßt langfristige Dispositionen der Schrottwirtschaft im Außenhandel nicht zu. Alle Versuche, eine liberalere Lösung zu finden, scheitern an der Haltung eines Mitgliedstaates, dessen Stahlunternehmen einen besonders hohen Schrottbedarf haben. Sofern nicht bald eine großzügigere und längerfristige Schrottexportregelung auf Gemeinschaftsebene gefunden wird, muß eine Kündigung des Beschlusses von 1953 erwogen werden.

XVI. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

92. Im Berichtszeitraum hat der Rat neun Richtlinien verabschiedet.

Die Richtlinien betreffen:

- Kraftfahrzeuge, und zwar
 - Abschleppvorrichtungen
 - Nebelschlußleuchten
 - Rückfahrscheinwerfer
 - Parkleuchten
 - Sichtfeld der Fahrer
 - Sicherheitsgurte und Haltesysteme.

Damit sind im Kfz-Bereich seit 1970 insgesamt 33 Richtlinien verabschiedet worden.

Mit der Verabschiedung der sechs Einzelrichtlinien rückt das von der Gemeinschaft gesteckte Ziel einer einheitlichen EWG-Betriebserlaubnis für Pkw wieder einen Schritt näher.

Der Rat hat in einer Entschliebung am 29. Juni 1977 seine Entschlossenheit bekräftigt, die vollständige EWG-Betriebserlaubnis für Personenkraftwagen so bald wie möglich in Kraft zu setzen. Er beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Prüfung der restlichen Richtlinien vorschläge (acht Einzelrichtlinien und Änderung der Rahmenrichtlinie) zügig fortzusetzen.

- landwirtschaftliche Zugmaschinen, und zwar

Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren

Umsturzvorrichtungen.

Damit sind in diesem Bereich jetzt insgesamt zwölf Richtlinien verabschiedet worden. Auch diese Richtlinien sind ein wichtiger Schritt auf dem Wege einer vollständigen EWG-Betriebserlaubnis.

— Meßinstrumente, und zwar

Meßanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser).

Mit der Annahme dieser Richtlinie liegen im Bereich des Meßwesens nunmehr 22 Richtlinien vor.

Lebensmittelrecht

93. Am 27. Juni 1977 hat der Rat der EG die „Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte“ verabschiedet. Die Richtlinie enthält Vorschriften über die Herstellung, die Zusammensetzung sowie die Kennzeichnung von Kaffee- und Zichorien-Extrakten.

94. Die Beratungen des Vorschlages der „Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie“ konnten entgegen ursprünglichen Erwartungen im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Schwierig gestaltet haben sich insbesondere die Erörterungen über die Bestimmungen, in denen die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Zutatenverzeichnisses grundsätzlich für alle verpackten Lebensmittel vorgesehen ist. Es wird darauf ankommen, die aufgrund der Besonderheiten bestimmter Lebensmittel sachlich gebotenen Ausnahmen festzulegen. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für Lösungen einsetzen, die sowohl das Erfordernis einer sachgerechten Unterrichtung des Verbrauchers als auch die berechtigten Interessen der Wirtschaft berücksichtigen.

Handelsregelung Zuchtvieh

95. Im Berichtszeitraum hat der Rat am 25. Juli 1977 die Richtlinie über reinrassige Zuchtrinder angenommen. Ziel dieser Richtlinie ist es, im Wege der Rechtsangleichung die hinsichtlich Rassen und Normen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu beseitigen und dadurch den innergemeinschaftlichen Handel mit reinrassigen Zuchtrindern schrittweise zu liberalisieren.

Futtermittelrecht

96. Die Bemühungen um die Harmonisierung des Futtermittelrechts nahmen folgende Entwicklung:

— Bereich Mischfuttermittel: Eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln steht kurz vor der Verabschiedung. Gegenstand dieser Richtlinie sind insbesondere Kennzeichnungsregelungen beim Verkehr mit Mischfuttermitteln

— Bereich Zusatzstoffe in der Tierernährung: Drei weitere Richtlinien der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie über Zusatz-

stoffe in der Tierernährung wurden verabschiedet.

Tierschutzrecht

97. Im Berichtszeitraum wurde die Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport verabschiedet; damit ist das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport in EG-Recht übernommen. Weiterverhandelt wird der Beitritt der EG zu dem genannten Übereinkommen — dieser bedingt zunächst eine Ergänzung des Übereinkommens im Europarat.

98. Die EG beabsichtigt ferner, den Europäischen Übereinkommen zum Schutz

— von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (vom 10. März 1976) und

— von Schlachttieren (im Juni 1977 im Europarat abgeschlossen / z. Z. Vorbereitung der Beschlußfassung des Ministerkomitees)

beizutreten. Zum letzteren fanden im Rat und bei der Kommission bereits Verhandlungen zur Abstimmung der Haltung der EG-Staaten im Europarat statt.

Die Bundesregierung unterstützt aufgrund entsprechender Stellungnahmen des Bundestages von 1969 sowie des Bundesrates von 1971 konsequent internationale und innergemeinschaftliche Aktivitäten zur Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften. Das bereits auf den Gebieten Haltung, Transport und Schlachten von Tieren Erreichte ist von wesentlicher Bedeutung und dient u. a. dem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, die sich durch unterschiedliche Tierschutzvorschriften ergeben können.

Veterinärrecht

99. Mit der Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 ist die Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder beschlossen worden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Gesundheitszustand des Rinderbestandes in der Gemeinschaft durch eine Gemeinschaftsaktion zur Beschleunigung der Tilgung dieser chronischen Seuchen zu verbessern. Die Aktion ist auf drei Jahre begrenzt; der vorgesehene Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird für diesen Zeitraum auf 130 Millionen RE geschätzt.

100. Im Berichtszeitraum hat die Kommission ferner den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der innerstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest vorgelegt. Dieser Entwurf wird zur Zeit beraten. Die Richtlinie wäre der Beginn einer innergemeinschaftlichen Harmoni-

sierung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung, die von der Bundesregierung befürwortet wird.

Börsenrecht

101. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten am 25. Juli 1977 eine Empfehlung betreffend Europäische Wohlverhaltensregeln für Wertpapiertransaktionen zugeleitet. Ziel dieser freiwilligen Verhaltensregeln ist es, zum wirksamen Funktionieren der Wertpapiermärkte beizutragen und den Schutz der Wertpapieranleger zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission ersucht, hierbei das Vorgehen der auf den Wertpapiermärkten tätigen nationalen Verbände und Organisationen zu koordinieren.

Die Bundesregierung wird nach Anhörung der am Wertpapierhandel beteiligten Kreise darüber entscheiden, inwieweit sie den mit Wertpapiertransaktionen befaßten deutschen Stellen eine Anwendung dieser Wohlverhaltensregeln empfehlen kann.

Zollrecht

102. Die EG-Kommission hat mit Verordnung vom 4. Juli 1977 eine einheitliche Regelung für die Behandlung eingeführter Waren getroffen, bei denen der Gemeinsame Zolltarif die Gewährung einer Abgabenbegünstigung von der Verwendung zu einem bestimmten Zweck abhängig macht. Die Verordnung, die am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Vervollständigung des Gemeinschaftszollrechts dar.

103. Nach Verabschiedung der Kommissions-Verordnung vom 11. Juli 1977, mit der dem Genfer Rahmenmuster angepaßte Vordrucke für das gemeinschaftliche Versandverfahren eingeführt werden, steht der Erlass einer Verordnung für ein EG-

einheitliches Muster für Ausfuhrerklärungen unmittelbar bevor. Versand- und Ausfuhrformulare sind weitgehend deckungsgleich und können daher im Durchschreibeverfahren ausgefertigt werden.

104. Die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten sind neu berechnet und bekanntgegeben worden. Damit wird der Erweiterung des Zollgebiets, der Änderung von Flugrouten und der Eröffnung neuer Flughäfen Rechnung getragen. Im Bereich des Zollwertrechts ist außerdem die Erweiterung des Zollgebiets zum 1. Juli 1977 für Drittlandswaren berücksichtigt, die nach Beförderung durch das ursprüngliche Zollgebiet über die See in die neuen Mitgliedstaaten geliefert und dort verzollt werden.

105. Beim Übergang im aktiven Veredelungsverkehr veredelter Waren in den freien Verkehr der Gemeinschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des höheren Zolles für die veredelten Waren der niedrige Zoll für die ursprünglich eingeführten unveredelten Waren erhoben werden. Gleichzeitig ist der früher mögliche Übergang im aktiven Veredelungsverkehr veredelter Waren in den zollbegünstigten Schiff- und Luftfahrzeugbau ausgeschlossen worden.

Gesellschaftsrecht

106. Das Europäische Parlament hat in einer Stellungnahme vom 14. Juni 1977 den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung im Grundsatz gebilligt. Es hat gleichzeitig einige Änderungen vorgeschlagen, insbesondere die Ergänzung des Vorschlages um Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Gründung und der Auflösung einer Europäischen Kooperationsvereinigung.

B. Außenbeziehungen

XVII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

107. Am 1. Juli 1977 ist die letzte von fünf Zollsenkungsstufen zwischen Großbritannien, Dänemark und Irland und den ursprünglichen Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Damit sind die Restzölle für industrielle Waren ausnahmslos und für Agrarwaren weitgehend aufgehoben worden. Zum gleichen Zeitpunkt sind auch die Zölle für Industriewaren zwischen den EFTA-Staaten und der EWG — bis auf wenige Ausnahmen — fortgefallen. Damit ist der große zollfreie westeuropäische Raum Wirklichkeit geworden und der Ende der 50er Jahre

durch die Gründung der EWG einerseits und der EFTA andererseits geschaffene Zollgraben wieder beseitigt worden.

108. Am 1. Juli 1977 traten die Interimsabkommen der Gemeinschaft mit Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien in Kraft. Diese sehen für gewerbliche Erzeugnisse generell die Zollfreiheit und für verschiedene Agrarwaren substantielle Zollvergünstigungen vor. Ferner sind dadurch für fast alle Abkommen die Ursprungsregeln weitgehend angeglichen und vor allem werden — bis auf Spanien und Zypern — jetzt einheitliche Formulare für den Nachweis der Präferenzberechtigung verwendet.

Die Interimsabkommen gelten bis zum Tage des Inkrafttretens der zusammen mit ihnen unterzeichneten Kooperationsabkommen, längstens jedoch bis 30. Juni 1978.

109. Ende Juli 1977 hat die EG-Kommission ihren Vorschlag für die Allgemeinen Zollpräferenzen für 1978 vorgelegt. Der Vorschlag sieht zollbegünstigte Einfuhrmöglichkeiten in die Gemeinschaft in Höhe von 17,2 Mrd. DM vor. Davon entfallen 13,7 Mrd. DM auf gewerbliche Halb- und Fertigwaren und 3,5 Mrd. DM auf verarbeitete Agrarwaren. Ein wichtiges Element des Vorschlags, das auf eine deutsche Forderung zurückgeht, ist die besondere Begünstigung der am wenigsten entwickelten Länder. Bei den meisten Waren soll für diese Länder jegliche Mengenbegrenzung durch Plafonds aufgehoben werden. Die Verwirklichung dieser Maßnahme, zu der die anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden müssen, würde für die ärmsten unter den Entwicklungsländern einen kontinuierlichen zollfreien Zugang zum Markt der Gemeinschaft für viele Industriewaren bedeuten, bei denen ihnen bisher die bereits weiter entwickelten Entwicklungsländer die Präferenzvorteile streitig machen konnten.

Inzwischen liegen auch die Ergebnisse über die Ausnutzung der Allgemeinen Präferenzen durch die Entwicklungsländer im Jahre 1976 vor. Gegenüber 1975 hat sich eine Steigerung der deutschen Präferenzeinfuhren um rd. 50 % — nämlich von 2,2 Mrd. auf 3,3 Mrd. DM ergeben. Im Vergleich zu den Präferenzeinfuhren im Jahre 1972 beträgt die Steigerungsrate sogar das Vierfache.

Der Anteil der Fertigwarenimporte aus den begünstigten Entwicklungsländern an den gesamten Fertigwareneinfuhren der Bundesrepublik ist seit 1970 von 4,4 % auf 7,5 % angestiegen.

Besonders große Zuwachsraten haben die teilweise industrialisierten Entwicklungsländer wie Hongkong, Korea, Brasilien und Singapur erreichen können. Daneben weisen aber auch Malaysia, Thailand, Mexiko, Pakistan und Indien überdurchschnittliche Zuwachsraten auf. Die Zunahme der Ausfuhren der durch das Präferenzsystem begünstigten Entwicklungsländer in die Gemeinschaft zeigt, daß die EG mit ihrem Rezept der Marktöffnung den richtigen Weg verfolgt und daß die Entscheidung, die Zollpräferenzen weiter zu verbessern und sie über die ursprünglich geplanten zehn Jahre hinaus noch weiter zu gewähren, richtig ist.

110. Die Abwehr von Dumpinglieferungen bildete einen weiteren wichtigen Bereich der Zollpolitik. In der bislang wohl bedeutsamsten Antidumpinguntersuchung, dem Verfahren gegen Einfuhren bestimmter Wälzlager aus Japan, verhängte der Ministerrat mit Wirkung vom 4. August 1977 einen endgültigen Antidumpingzoll von 15 %, setzte die Anwendung dieses Zolls jedoch angesichts der Zusicherungen der maßgebenden japanischen Wälzlagerhersteller, ihre Preise anzuheben, aus. Drei Antidumpinguntersuchungen konnten ohne Festsetzung eines Zolls einvernehmlich abgeschlossen werden. Sechs Antidumpingverfahren wurden eingeleitet.

111. Mit dem Wegfall der Binnenzölle für — fast — alle Waren im Warenverkehr mit den neuen Mitgliedstaaten würde der Kreis der Waren, für die bei der Einfuhr nur Einfuhr-Umsatzsteuer zu erheben ist, erheblich erweitert. Verfahrenserleichterungen bei der Einfuhr können daher vermehrt in Anspruch genommen werden. Im Warenverkehr mit den EFTA-Staaten und Israel wurden die Zölle für die meisten Waren ebenfalls auf „Null“ herabgesetzt. Nach ersten Erfahrungen werden die Prüfungen der Ursprungseigenschaft, von der die Gewährung der Zollpräferenz abhängt, intensiviert werden müssen.

Handelspolitik

112. Im Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Handelspolitik standen weiterhin die multilateralen Handelsverhandlungen im GATT. Die analytische Aufbereitung des umfangreichen Verhandlungstoffes in den einzelnen Verhandlungsgruppen ist inzwischen in ein fortgeschrittenes Stadium getreten. In der Schlußerklärung des Londoner Weltwirtschaftsgipfels vom 8. Mai 1977 haben die Staats- und Regierungschefs der führenden westlichen Industrieländer sowie die EG-Kommission als Verhandlungsführerin der Europäischen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigt, in Schlüsselbereichen der Verhandlungen noch im Jahre 1977 zu substantiellen Fortschritten zu gelangen und auf diese Weise der Tokio-Runde des GATT einen neuen Impetus zu geben.

Aufbauend auf dieser grundsätzlichen Übereinstimmung ist in bilateralen Konsultationen zwischen dem amerikanischen Chefunterhändler Strauss und der EG prozedurale Einigkeit über ein konkretes Arbeitsprogramm erzielt worden, das in den nächsten Wochen und Monaten Rhythmus und Intensität der Genfer Arbeiten bestimmen wird.

Materielles Hauptthema wird dabei die Sicherung von „globaler Reziprozität“ der Zugeständnisse sein, auf die in der jetzigen Situation in besonderem Maße zu achten sein wird und die als ein Schwerpunkt die Überlegungen der Schlußphase der Verhandlungen bestimmen muß.

113. Daß die Europäische Gemeinschaft als größter Exporteur der Welt sich einem offenen Welt-handelssystem in besonderem Maße verpflichtet weiß, hat sie auch bei den Beratungen im Rahmen der OECD über die Verlängerung des Trade Pledge dokumentiert. Sie hat sich hier bereits in einem frühen Stadium der Beratungen für eine unveränderte Verlängerung der handelspolitischen Stillstandsverpflichtung eingesetzt und damit entscheidend dazu beigetragen, daß dieses bewährte Instrument handelspolitischer Zusammenarbeit vom OECD-Ministerrat in seiner diesjährigen Sitzung um ein weiteres Jahr verlängert worden ist.

114. Auch an den Beratungen, die im Rahmen der KIWZ dem Thema einer Verbesserung der Handelsbeziehungen mit der Dritten Welt gewidmet waren, hat die Europäische Gemeinschaft aktiv teilgenommen.

men. Auch wenn in der KIWZ — in Übereinstimmung mit unseren Zielvorstellungen — der operative Vorrang der laufenden GATT-Verhandlungen unangetastet geblieben ist, haben die dort vertretenen Industrie- und Entwicklungsländer erstmalig einvernehmlich fixiert, welche Gebiete sich — über den Zollbereich hinaus — für eine Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer grundsätzlich eignen: mengemäßige Beschränkungen und Schutzklauselmaßnahmen, Subventionen und Ausgleichszölle, Regierungskäufe.

115. Im Textil- und Bekleidungssektor sind die Verhandlungen im Rahmen des GATT über die Zukunft des Welttextilabkommens, das Ende 1977 ausläuft, von zentraler Bedeutung. Die Gemeinschaft strebt die baldige Erneuerung des Abkommens mit Verbesserungen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen an. Die Bundesregierung hat zur Erzielung einer gemeinschaftlichen Haltung bei den Erneuerungsverhandlungen entscheidend beigetragen. Der EG-Ministerrat hat nach mehrmaligen Erörterungen am 21. Juni 1977 das Verhandlungsmandat für die EG-Kommission verabschiedet, dessen Hauptelemente die Stabilisierung der Importdurchdringung des Gemeinschaftsmarktes bei hochsensiblen Textilprodukten und die Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten für exportschwache Entwicklungsländer und „newcomer“ sind. Die EG hat auf der Basis dieses Mandats im Juli 1977 an den Erneuerungsverhandlungen im Rahmen des GATT teilgenommen. Bis zur Wiederaufnahme der abschließenden Verhandlungen sind bereits jetzt bilaterale Sondierungsgespräche mit den wichtigsten Mitgliedstaaten des Welttextilabkommens eingeleitet worden. Im Rahmen des jetzigen Welttextilabkommens wurde zwischen der EG und Thailand am 2. Mai 1977 ein Abkommen über den Textilhandel paraphiert.

116. Über Vorschläge der Kommission für eine Novellierung der gemeinsamen Regelungen für die Einfuhren aus Drittländern wurden Beratungen geführt. In den Verhandlungen wurde ein Kompromiß gesucht zwischen den Forderungen nach Einbeziehung der Waren, die noch nicht in der gesamten Gemeinschaft liberalisiert sind und nach vorheriger Konsultation beim Ergreifen von nationalen Schutzmaßnahmen, Forderungen, die die Bundesregierung unterstützt hat, und andererseits Wünschen nach Verstärkung der Eingriffsrechte der Kommission und nach Anrechnung der Waren, die sich auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden, auf Kontingente. Diese letztgenannten Forderungen, die von anderen Mitgliedstaaten vorgebracht wurden, begegnen deutschen Bedenken.

Exportkreditpolitik

117. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. März 1977 eine Entscheidung gefaßt, durch die alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einheitliche Richtlinien über die Mindesthöhe der Zinsen und die Höchstlaufzeiten bei staatlich unter-

stützten Exportkrediten einzuhalten. Diese Richtlinien sehen eine Staffelung des Mindestzinssatzes nach der Laufzeit des Kredits und der Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes vor.

Die Ratsentscheidung wird nach der zwischenzeitlich erfolgten Verlängerung zunächst bis Ende 1977 gelten und bei Einverständnis aller Mitgliedstaaten jeweils um sechs Monate weiter verlängert werden.

Mit der Übernahme der im Rahmen eines Konsensus bereits zuvor von einigen Mitgliedstaaten geübten Praxis auf EG-Ebene werden ein grundsätzlicher Streit über Kompetenzfragen zwischen der Gemeinschaft und EG-Staaten und deswegen schwebende Vertragsverletzungsverfahren beendet. Nunmehr ist ein einheitliches konstruktives Auftreten der Gemeinschaft innerhalb der OECD und eine Weiterentwicklung der Exportkreditregelung im Jahre 1977 möglich.

XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft

118. Die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland wurden durch Tagungen auf Botschafter- und Ministersebene fortgesetzt. In den meisten Bereichen haben beide Seiten nunmehr ihre Grundsatzpositionen dargelegt. In der nächsten Phase sollen noch offene Fragen geklärt und eine Annäherung der Standpunkte versucht werden. Als schwierig erweist sich dabei insbesondere die Festlegung gemeinschaftlicher Verhandlungsrichtlinien im Agrarbereich. Zwei Mitgliedstaaten haben im Hinblick auf die künftigen Beitritte bereits Anpassungen der Agrarmarktordnungen für typische Mittelmeererzeugnisse im Sinne eines verstärkten Erzeugerschutzes gefordert. Die Kommission hat nach einer ersten Analyse über die Strukturprobleme der Mittelmeergebiete der EG für den Herbst Vorschläge angekündigt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, trotz der komplexen Materie den Verhandlungskalender einzuhalten.

119. Portugal hat am 28. März den Beitritt zur Gemeinschaft beantragt, wie schon bei der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Freihandelsabkommen EG-Portugal und des Finanzprotokolls am 20. September 1976 angekündigt worden war. Der Rat hat am 5. April beschlossen, das Beitrittsverfahren einzuleiten, und die Kommission beauftragt, einen Bericht mit ihrer Stellungnahme auszuarbeiten.

120. Spanien beantragte am 28. Juli 1977 den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Der Rat hat am 20. September 1977 das Beitrittsverfahren eingeleitet und die Kommission — wie vorher schon zum portugiesischen Antrag — um ihre Stellungnahme gebeten.

Die Bundesregierung tritt für Verhandlungen mit den Beitrittsanwärtern ohne politische Vorbedingungen ein.

XIX. Beziehungen zu EFTA-Staaten

121. Zum 1. Juli wurden die Restzölle zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten sowie dem der EFTA assoziierten Finnland beseitigt, soweit die Freihandelsabkommen nicht bei sensiblen Produkten eine längere Frist für den Zollabbau vorsehen. Gegenüber Portugal war die Zollfreiheit bereits ein Jahr vorher verwirklicht worden. Der Freihandel mit den EFTA-Staaten ist für die Bundesrepublik von besonderer Bedeutung: Sie nehmen 16 % der deutschen Gesamtausfuhr auf. Vom Export der Gemeinschaft in die EFTA-Staaten entfällt allein 44 % auf die Bundesrepublik, deren Anteil am Sozialprodukt der Gemeinschaft etwa 33 % beträgt.

122. Am 13. Mai 1977 fand auf Einladung des österreichischen Bundeskanzlers Kreisky in Wien eine Konferenz der Regierungschefs der EFTA-Staaten und Finnlands statt. In der von dieser Konferenz angenommenen Erklärung bringen die EFTA-Regierungen u. a. ihren Wunsch zum Ausdruck, die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft mittels eines verstärkten Informationsaustauschs, engerer Konsultationen über wirtschaftliche Fragen und — wo erforderlich — durch koordinierte Anstrengungen zu entwickeln, um den Freihandel zu sichern und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern. Als Bereiche der Zusammenarbeit werden insbesondere aufgeführt die Stimulierung eines beständigen Wirtschaftswachstums, die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Inflation, die Förderung der Währungsstabilität und die Ausarbeitung übereinstimmender rechtlicher Normen in Bereichen von gemeinsamem wirtschaftlichen Interesse, ferner der unbehinderte Zugang zu Versorgungsquellen, Förderung des Handels mit Agrar- und Fischereiprodukten, Verkehrspolitik, Forschung und Umweltschutz. In Anbetracht der Tatsache, daß die Schwerpunkte für die Zusammenarbeit mit der EG von einem EFTA-Staat zum anderen verschieden sind und wohl auch mit Rücksicht auf die Besorgnis der Gemeinschaft, in ihrer Handlungsfreiheit eingeengt zu werden, wird angestrebt, die „Kontakte auf pragmatischer und praktischer Basis“ zu intensivieren.

Für die Kommission hat Vizepräsident Haferkamp in einer Presseerklärung vom 16. Mai die Ergebnisse der EFTA-Gipfelkonferenz begrüßt und die wirtschaftliche Bedeutung der EFTA-Staaten für die Gemeinschaft gewürdigt. Er hat sich auch seinerseits dafür ausgesprochen, zur Vollendung und Sicherung des Freihandels mit allen Beteiligten intensiv zu prüfen, wie Handelshemmnisse, die nach Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen an Bedeutung gewinnen, beseitigt oder besser noch von vornherein vermieden werden können. Die wachsende Verflechtung mit den Nachbarstaaten mache es erforderlich, die bisherige Zusammenarbeit, evtl. auch außerhalb der Freihandelsabkommen, in pragmatischer Weise fortzusetzen und auszubauen. Die Bundesregierung begrüßt diese Erklärung, die ihren eigenen Vorstellungen und Bestrebungen entspricht.

Der Rat, dem Bundespräsident Kreisky die Erklärung der EFTA-Regierungschefs übermittelt hatte, hat im Antwortschreiben des Präsidenten seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft in Zukunft fortgesetzt und ausgebaut wird. Die Prüfung der Einzelheiten dieser Zusammenarbeit steht noch in den Anfängen.

123. Die Durchführung der Freihandelsabkommen war auch weiterhin befriedigend. Schweden hat zum 1. Juli die Einfuhrbeschränkungen für Schuhe aufgehoben; nur für Gummischuhe bleiben sie bis zum Jahresende noch in Kraft. Neue Handelshemmnisse wurden im Berichtszeitraum nicht eingeführt.

124. In der Ursprungsregelung bedeutet die nunmehr allgemein vereinbarte Anerkennung von Warenverkehrsbescheinigungen als Ursprungszeugnisse, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits galt, eine weitere Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens.

XX. Beziehungen zu Mittelmeerländern**Spanien**

125. Im Juli 1977 wurde formlose Einigung zwischen der Gemeinschaft und Spanien über die beiderseits zu treffenden autonomen Maßnahmen zur technischen Anpassung des Abkommens von 1970 an die erweiterte Gemeinschaft der Neun erzielt. Es ist vorgesehen, im Herbst in einer zweiten Phase Sachverhandlungen über eine wirtschaftliche Anpassung des Abkommens von 1970 aufzunehmen. Spanien fordert insbesondere zusätzliche Konzessionen der Gemeinschaft für seine Agrarexporte.

Türkei

126. Das am 3. Februar 1977 ausgehandelte dritte Finanzprotokoll EWG-Türkei ist am 12. Mai 1977 in Brüssel unterzeichnet worden. Es sieht eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 310 Millionen ERE (827,7 Millionen DM), davon 90 Millionen ERE (240,3 Millionen DM) als Darlehen der EIB und 220 Millionen ERE (587,4 Millionen DM) als Darlehen zu Sonderbedingungen vor.

Übrige Mittelmeerländer

127. Im Rahmen ihrer globalen Mittelmeerpolitik hat die Gemeinschaft die vertraglichen Instrumente der Zusammenarbeit mit den südlichen und östlichen Mittelmeerländern weiter ergänzt. So ist mit Libanon am 3. Mai 1977 ein Kooperationsabkommen entsprechend den bereits im Januar 1977 unterzeichneten Abkommen mit Ägypten, Jordanien und Syrien unterzeichnet worden. Interimsabkommen über den Warenverkehr mit allen vier Maschrek-Ländern sind am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Die Interimsabkommen mit Algerien, Marokko und Tu-

nesien wurden über den 1. Juli 1977 hinaus verlängert. Mit Zypern und Malta hat die Gemeinschaft Zusatzprotokolle über die Verlängerung der ersten Stufe der Assoziierungsabkommen ausgehandelt. Außerdem wurden mit Zypern — analog zu den Vereinbarungen mit Malta vom März 1976 — die Verhandlungen über ein Finanzprotokoll mit einem Volumen von 30 Millionen ERE (80,1 Millionen DM) abgeschlossen. Davon entfallen 20 Millionen ERE (53,4 Millionen DM) auf EIB-Kredite und 10 Millionen ERE (26,7 Millionen DM) auf Budgetmittel. Die Vereinbarungen mit Zypern wurden am 15. September 1977 unterzeichnet.

XXI. Abkommen von Lomé

128. Am 13. und 14. April 1977 trat der AKP-EWG-Ministerrat zu seiner 2. Konferenz auf Fidschi zusammen. Die auf diese Weise demonstrierte Präsenz Europas und seiner afrikanischen und karibischen Partner wurde nicht nur von den am Lomé-Abkommen beteiligten Ländern des Pazifik als herausragendes politisches Ereignis gewürdigt, sondern insbesondere auch von Australien und Neuseeland.

Der Rat faßte eine Reihe von Beschlüssen im Bereich der Handelskooperation sowie über die Ausrichtung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit. Um der besonderen Lage einiger AKP-Staaten Rechnung zu tragen, wurde das System zur Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX) u. a. durch Aufnahme weiterer Produkte in die Liste der begünstigten Erzeugnisse angepaßt. Die wichtigsten neuen STABEX-Waren sind: Gewürznelken, Gummi-Arabicum, Wolle und Mohairwolle, Vanille. Die Erweiterung der Liste dürfte nach den Exportvolumina dieser Waren den Finanzplafond nicht wesentlich belasten.

129. Die neu zum Lomé-Abkommen beitretenden Staaten Papua-Neu-Guinea, Kap Verde und Sao Tomé haben am 28. März 1977 die Beitrittsabkommen unterzeichnet. Neuer Beitrittsanwärter ist das kürzlich selbständig gewordene Dschibuti (bisher überseeisches Gebiet Frankreichs). Damit erhöht sich die Zahl der Lomé-Partner auf insgesamt 53 Staaten.

130. Im Rahmen der laufenden Aufgaben der Institutionen des Lomé-Abkommens hat das Zentrum für industrielle Zusammenarbeit in Brüssel seine Tätigkeit aufgenommen, in deren Mittelpunkt die Herstellung von Kontakten zur Durchführung geeigneter Industrialisierungsvorhaben in den AKP-Ländern auf privatwirtschaftlicher Basis mit Hilfe von EG-Unternehmen steht. Ein besonderes Aktivum des Zentrums dürfte sein, daß für derartige Industrieprojekte nicht nur Fondsmittel, sondern auch die zinsgünstigen Darlehen der Europäischen Investitionsbank eingesetzt werden können.

131. Die Tätigkeit des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (Gesamtvolume 3 150 Millionen RE)

wurde in der Berichtszeit kontinuierlich fortgeführt. Die Mittelbindungen betrugen am 12. Juli 1977 rd. 738 Millionen ERE (1,970 Mrd. DM), d. s. rd. 24 % des Gesamtfonds. 42 % dieser Mittelbindungen entfallen auf die Bereiche industrielle und landwirtschaftliche Produktion.

Dank der günstigen Preisentwicklung auf den Rohstoffmärkten beliefen sich die Zahlungen aus der STABEX-Kasse für das Exportjahr 1976 nur auf ca. 40 % des Jahresplafonds von 75 Millionen RE (für 1975 ca. 97 %). Einige Anträge aufgrund der vom Ministerrat beschlossenen Erweiterung der Warenliste stehen noch aus.

XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

132. Die halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und den USA wurden im Juli 1977 in Brüssel fortgesetzt. Dabei wurden alle außenwirtschaftlich relevanten Fragen zwischen den Handelspartnern erörtert. Die GATT-Runde stand im Vordergrund. Beide Seiten zeigten sich dazu grundsätzlich positiv und entschlossen, den weiteren Ablauf der Verhandlungen zu beschleunigen. Weitere Besprechungsthemen betrafen u. a. die Situation im Stahlsektor und die außenwirtschaftsrechtliche Behandlung von Chromeinfuhren. Die Konsultationen waren gekennzeichnet von der konstruktiven Bereitschaft beider Seiten, Schwierigkeiten im Verhältnis der Handelspartner untereinander zu mildern oder abzubauen.

Diese auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den USA und der Gemeinschaft zielende Grundhaltung beider Seiten bestätigte sich in weiteren Treffen mit der amerikanischen Exekutive und Legislative. Besonders hervorzuheben ist das große Interesse der neuen amerikanischen Regierung an einer engen Zusammenarbeit mit der EG und die positive amerikanische Haltung zur Erweiterung der Gemeinschaft.

Kanada

133. Zur Vorbereitung der praktischen Verwirklichung des zwischen der Gemeinschaft und Kanada geschlossenen Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit fanden neben der halbjährigen Konsultation eine Reihe von Besprechungen zwischen der Kommission und der kanadischen Regierung statt. Beide bekräftigten ihren festen Willen, die wirtschaftliche Kooperation auf eine solide und für beide Seiten nützliche Grundlage zu stellen. Von besonderem Interesse ist die Zusammenarbeit im Rohstoff- und Technologiebereich.

Japan

134. In Verfolg der Beschlüsse des Europäischen Rates Ende März 1977 in Rom, auf der auch das Verhältnis zu Japan besprochen wurde, hat die

Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine Reihe von Gesprächen mit den japanischen Behörden geführt. Ziel dieses Dialogs war es, Möglichkeiten zur Steigerung der europäischen Ausfuhr nach Japan und zum Abbau von Handelshemmnissen zu erörtern. Damit soll ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr zwischen Japan und der Gemeinschaft erreicht werden. Außerdem wurden die Problembereiche Stahl und Schiffbau behandelt.

Australien

135. Die Europäische Gemeinschaft und Australien sind an einer Intensivierung und dem Ausbau ihrer Beziehungen zueinander interessiert. Beide Seiten versprechen sich von einer engeren Zusammenarbeit langfristig eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen. Dieses Ziel wurde anlässlich des Besuchs des australischen Premierministers Fraser Mitte Juni 1977 bei der EG-Kommission in Brüssel bekräftigt. Es entspricht auch den Vorstellungen der Bundesregierung, die an einer engen Kooperation mit dem bedeutenden Rohstoffland Australien interessiert ist. Für den Herbst 1977 sind mehrere ad hoc-Treffen zwischen Australien und der EG vorgesehen.

Pakistan

136. Die erste Tagung des Gemischten Ausschusses, der durch das am 1. Juni 1976 unterzeichnete Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EG und der Islamischen Republik Pakistan eingesetzt wurde, fand am 28. April 1977 in Brüssel statt.

Dabei wurden folgende Fragen erörtert:

- Entwicklung der Konjunktur und des bilateralen Handels,
- Funktionieren des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Pakistan über den Handel mit Textilerzeugnissen,
- Programm zur Verbraucheraufklärung über Basmati-Reis,
- technische Hilfe zur Qualitäts- und Ertragsverbesserung des in Pakistan angebauten Virginia-Tabaks,
- Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Pakistans und der Gemeinschaft.

Dieser Punkt soll in einem Unterausschuß näher untersucht werden, der auch Durchführungsmaßnahmen für Absatzförderung und technische Hilfe erarbeiten soll.

Die 2. Tagung des Gemischten Ausschusses soll Anfang 1978 in Islamabad stattfinden.

Bangladesch

137. Der Gemischte Ausschuß, der durch das am 19. Oktober 1976 unterzeichnete Abkommen über

handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EWG und Bangladesch eingesetzt wurde, tagte erstmals am 18. April 1977 in Brüssel.

Folgende Fragen wurden diskutiert:

- Handelsprobleme, vor allem Jutesektor, sowie Absatzförderung für Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern,
- Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen Bangladeschs und der Gemeinschaft.

Diese Fragen werden in zwei Unterausschüssen weiter untersucht, die dem Gemischten Ausschuß auf seiner nächsten Tagung Anfang 1978 in Dacca Bericht erstatten werden.

Iran

138. Der Ministerrat der EG hat die Kommission am 15./16. November 1976 beauftragt, mit dem Iran Verhandlungen über den Abschluß eines nichtpräferentiellen Handels- und Kooperationsabkommens aufzunehmen. Die am 20. Dezember 1976 eröffneten Verhandlungen wurden fortgesetzt.

Jugoslawien

139. Mit Jugoslawien fanden intensive Beratungen zur Durchführung der Gemeinsamen Erklärung von Belgrad (Dezember 1976) statt: Wichtigstes Ergebnis der Tagung der Gemischten Kommission war die Schaffung eines neuen Unterausschusses, der Vorschläge für die erweiterte Zusammenarbeit ausarbeitet. Ziel des Informationsaustausches ist es, die voraussichtlich Ende dieses Jahres anlaufenden Verhandlungen über ein neues Handels- und Kooperationsabkommen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Durch die Gewährung eines EIB-Kredites in Höhe von 50 Millionen RE hat die Gemeinschaft außerdem einen finanziellen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Jugoslawiens geleistet.

Staatshandelsländer

140. Nach mehreren beiderseitigen Initiativen wollen die Gemeinschaft, vertreten durch Kommission, und der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) demnächst Verhandlungen über ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen auf der Basis ausgetauschter Abkommensentwürfe aufnehmen. In einer Vorbereitungsphase hierfür haben am 21. September 1977 Vorgespräche zwischen dem derzeitigen Vorsitzenden des RGW-Exekutivkomitees, dem rumänischen Vizepremier Marinescu einerseits und EG-Ratspräsident Simonet und Kommissions-Vizepräsident Haferkamp andererseits in Brüssel stattgefunden.

141. Nachdem im vergangenen Jahr ein Abkommen zwischen der EG und Rumänien im Rahmen des Welttextilabkommens unterzeichnet worden ist, wird in nächster Zeit über ein solches Abkommen mit Polen verhandelt werden. Auch Ungarn hat sei-

ne Bereitschaft bekundet, mit der Gemeinschaft über ein Textilabkommen zu verhandeln.

142. Mit der Sowjetunion, Polen und der DDR hat die Gemeinschaft Verhandlungen über Fischerei-Rahmenabkommen aufgenommen.

XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

143. Der Rat in der Zusammensetzung der Entwicklungsminister tagte im Berichtszeitraum zweimal. Während seiner Märzsession kam er überein, Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Soforthilfen und der humanitären Hilfen stärker zu koordinieren. Insbesondere in der Phase der Soforthilfe soll „ein System informeller Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten und einem im Rahmen der Dienststellen der Kommission zu bestellenden Koordinator verwirklicht werden“.

Im Juni berieten die Entwicklungsminister Probleme der ländlichen Entwicklung und vereinbarten eine verstärkte Koordinierung ihrer Anstrengungen zur Entwicklung ländlicher Räume. Die Kommission trug auch ihre ersten Überlegungen zu einer besseren Abstimmung der Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen und der sonstigen Politiken der Gemeinschaft vor, womit sich der Rat weiterhin beschäftigen wird.

144. Der Rat beschloß, die im Haushalt 1977 bereitgestellten 45 Millionen RE für Hilfe an nichtassoziierte Staaten auf der Basis eines ad hoc-Beschlusses zu verwenden, nachdem eine Einigung auf einen Kommissionsvorschlag für eine Rahmenverordnung noch nicht möglich war. Die Mittel werden hauptsächlich den am wenigsten entwickelten nichtassoziierten Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt. Dabei werden insbesondere die Länder des südlichen Asiens berücksichtigt, ein Teil wird aber auch in den mittel- und südamerikanischen Raum fließen. Der Rat muß über die einzelnen Projekte noch beschließen.

145. Die Beratungen über die Intensivierung der Nahrungsmittelhilfe wurden fortgesetzt und anläßlich des Entwicklungsrates der Europäischen Gemeinschaften am 22. März d. J. die sehr umfangreiche Nahrungsmittelhilfe der EG, an der die Bundesrepublik Deutschland mit 340 Millionen DM beteiligt ist, folgendermaßen entwicklungspolitisch ausgerichtet:

Grundsätzlich wurde die Festlegung von objektiven Kriterien für die Auswahl und den Umfang der Zuweisung an die begünstigten Länder beschlossen.

Es wurden die entwicklungspolitischen Ziele der Nahrungsmittelhilfe formuliert. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß auch die Nahrungsmittelhilfe ein Förderungsinstrument im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes zu sein hat.

Die Möglichkeit des Einkaufs von Nahrungsmitteln in Entwicklungsländern wurde auch für die EG-Nahrungsmittelhilfe als sinnvoll anerkannt. Allerdings wird sie auf begründete Ausnahmen beschränkt bleiben.

Bei weiteren Verhandlungen über die Ausgestaltung eines neuen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens (1978) wird man diesem Gedanken — falls erforderlich — Rechnung tragen. Das gleiche gilt für eine eventuell notwendig werdende Änderung der Bereitstellungsverordnungen der EG. Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkt ist diese Möglichkeit des Einsatzes der EG-Nahrungsmittelhilfe zu begrüßen.

XXIV. Internationale Übereinkommen

146. Weizen

Die Arbeiten des Internationalen Weizenrats zur Vorbereitung eines neuen Weizenabkommens sind in die Schlußphase eingetreten. Die Gemeinschaft hat ihre Konzeption „Marktstabilisierung und beständige Handelsausweitung“ für die offizielle Verhandlungskonferenz im Frühjahr 1978 eingebracht.

147. Kakao

Im Internationalen Kakao-Abkommen von 1975 sind die Abkommenspreise als Ergebnis langwieriger Verhandlungen angehoben worden.

148. Zucker

Die Konferenz zur Aushandlung eines neuen internationalen Zuckerabkommens hat sich Ende Mai nach fünfwöchiger Dauer ohne Ergebnis veragt. Umstritten war vor allem der Typ des abzuschließenden Abkommens. Während die EG für ein Preis/Lagerhaltungsabkommen eintrat, forderte die Mehrheit ein reines Quotenabkommen. Um einen Ausweg zu finden, hat die Kommission vorgeschlagen, daß der EG im Rahmen eines Quotenabkommens ein Sonderstatus eingeräumt werden sollte, der ihr eine gewisse Marktdisziplin auferlegen würde. Der Rat hat am 26. September 1977 einen entsprechenden Vorschlag verabschiedet. Die Verhandlungen sind im September wieder aufgenommen worden.

Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

149. Die Europäischen Gemeinschaften sind neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto). Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat durch Beschluß vom 3. Juni 1977 weitere Anhänge zu diesem Übereinkommen angenommen, und zwar die Anhänge über die Ursprungsregeln, den Ursprungsnachweis, den Zollgutversand, die aktive und die passive Veredelung. Die Mitarbeit der Gemeinschaft bei der Ausarbeitung dieser Anhänge und ihre Annahme trägt der Bedeutung der Zollunion der Gemeinschaft Rechnung.